

Neue



# Friedländer Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzkow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 19

Mittwoch, den 23. November 2011

Nummer 11

## Friedland an der Datzte



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Genzkow

Die Gemeindevertretung Genzkow hat in ihrer Sitzung am 11.11.2011 mit Beschluss - Nr. 14-10-11 das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 festgestellt und der Bürgermeisterin vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2010 und die Erläuterungen liegen während der Dienststunden in der Kämmererei der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstr. 42, Zimmer 1.14 in der Zeit vom 24.11.2011 bis 02.12.2011 öffentlich für jeden zur Einsichtnahme aus.



#### Jahresrechnung 2010 und Entlastung der Bürgermeisterin

- Die Gemeindevertretung nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Genzkow für das Haushaltsjahr 2010, den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk zur Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes zur Kenntnis.
- Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 21 Abs. 2 und § 39 Abs. 3 GemHVO wie folgt fest:

|                   |            |
|-------------------|------------|
|                   | -EUR-      |
| Solleinnahmen VwH | 156.860,77 |
| Solleinnahmen VmH | 24.469,11  |

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| <b>Summe Solleinnahmen</b>           | <b>181.329,88</b> |
| Neue Haushaltseinnahmereste          | 0,00              |
| Abgang alter Haushaltseinnahmereste  | 0,00              |
| Abgang alter Kasseneinnahmereste VwH | 0,00              |
| Abgang alter Kasseneinnahmereste VmH | 0,00              |

|   |                   |
|---|-------------------|
| <b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>                                    | <b>181.329,88</b> |
| Sollausgaben VwH  | 156.860,77        |
| Sollausgaben VmH  | 24.469,11         |
| (darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 1.449,96 EUR) |                   |

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Summe Sollausgaben</b>              | <b>181.329,88</b> |
| Neue Haushaltsausgabereste VmH         | 0,00              |
| Abgang alter Haushaltsausgabereste VmH | 0,00              |
| Abgang alter Kassenausgabereste        | 0,00              |

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| <b>Summe bereinigter Sollausgaben</b> | <b>181.329,88</b> |
| Unterschied                           |                   |
| Bereinigte Solleinnahmen ./.          |                   |
| Bereinigte Sollausgaben               |                   |
| (Fehlbetrag)                          | 0,00              |

- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Genzkow des HHJ 2010 wird der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Gez. Fenske  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Datzetal

Die Gemeindevertretung Datzetal hat in ihrer Sitzung am 25.10.2011 mit Beschluss-Nr. 47-10-11 das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2010 und die Erläuterungen liegen während der Dienststunden in der Kämmererei der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstr. 42, Zimmer 1.14 in der Zeit vom 24.11.2011 bis 02.12.2011 öffentlich für jeden zur Einsichtnahme aus.



#### Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Bürgermeisters

##### Beschlussvorschlag:

- Die Gemeindevertretung nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Datzetal für das Haushaltsjahr 2010, den Prüfbericht sowie den Bestätigungsvermerk zur Jahresrechnung vom 18.10.2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
- Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 21 Abs. 2 und § 39 Abs. 3 GemHVO wie folgt fest:

|                   |            |
|-------------------|------------|
|                   | - EUR-     |
| Solleinnahmen VwH | 985.606,12 |
| Solleinnahmen VmH | 260.690,00 |

**Summe Solleinnahmen** **1.246.296,12**

|                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| Neue Haushaltseinnahmereste          | 48.297,90 |
| Abgang aller Haushaltseinnahmereste  | 0,00      |
| Abgang alter Kasseneinnahmereste VwH | 5.963,19  |
| Abgang alter Kasseneinnahmereste VmH | 0,00      |

**Summe bereinigter Solleinnahmen** **1.288.630,83**

|  |            |
|--|------------|
| Sollausgaben VwH   | 979.642,93 |
| Sollausgaben VmH   | 262.158,75 |
| (darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: EUR) |            |

**Summe Sollausgaben** **1.241.752,70**

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Neue Haushaltsausgabereste         | 47.031,00 |
| Abgang alter Haushaltsausgabereste | 201,85    |
| Abgang alter Kassenausgabereste    | - 48,98   |

**Summe bereinigter Sollausgaben** **1.288.630,83**

|                              |      |
|------------------------------|------|
| Unterschied                  |      |
| Bereinigte Solleinnahmen ./. |      |
| Bereinigte Sollausgaben      |      |
| (Fehlbetrag)                 | 0,00 |

- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Datzetal des HHJ 2010 wird dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

gez. Umlauf  
Bürgermeister

## Achtung!

Am **Mittwoch, d. 23.11.2011** und am **Donnerstag, d. 24.11.2011** finden in der

### Wohngeldstelle

auf Grund von Schulungsmaßnahmen **keine Sprechtag** statt.

## Achtung!

Am **Dienstag, dem 29.11.2011** findet auf Grund von **Schulungsmaßnahmen in der gesamten Verwaltung kein Sprechtag** statt.

Wir bitten um Verständnis.

Stadtverwaltung Friedland

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV-MV zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung

Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft und die Ämter Neustrelitz-Land, Friedland, Stargarder Land, Mecklenburgische Kleinseenplatte und Woldegk vereinbaren

mit dem Amt Neverin (im Folgenden bezeichnet als „Beteiligte“) auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

in Verbindung mit dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) f

ür die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft örtliche Rechnungsprüfung Amt Neverin

über

die Inanspruchnahme des eigens für diesen Zweck von dem Amt Neverin gegründeten Rechnungsprüfungsamtes nach folgenden Regelungen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Das Amt Neverin richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die jährliche örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen des KPG M-V für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Ämter Neustrelitz-Land, Friedland, Stargarder Land, Mecklenburgische Kleinseenplatte, Woldegk und Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vereinbaren, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach KPG M-V Abschnitt 1 das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Neverin in Anspruch nehmen.

### § 2

#### Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Neverin unterstützt die örtlichen Rechnungsausschüsse der Beteiligten bei der örtlichen Prüfung nach dem KPG M-V. Es unterstützt die Ämter auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Es kann im Auftrag einzelner Gemeinden, Ämter, Städte Sonder- und Tiefenprüfungen, Prüfung von Bauabrechnungen und Stellenbewertungen vornehmen.

(2) Die Trägerschaft für die Aufgaben der örtlichen Prüfung in den Gemeinden, Ämtern und Städten nach dem KPG M-V bleibt unberührt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Beteiligten im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmäßig über Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen bei den anderen Beteiligten beitragen können.

(4) Es unterstützt die Beteiligten bei der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens M-V.

### § 3

#### Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Amt Neverin richtet ein Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die Verwaltungsgemeinschaft ein.

(2) Der Amtsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.

(3) Das Amt Neverin trägt die Aufwendungen und Erträge des Rechnungsprüfungsamtes.

### § 4

#### Mitwirkung der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten, Berichtspflicht

(1) Die Beteiligten wirken an der Bestellung von Dienstkräften mit. Das Amt Neverin setzt sich bei der Einstellung sowie der Beförderung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und bei der Aufstellung des Stellenplanes für das Rechnungsprüfungsamt mit den anderen Beteiligten ins Benehmen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt bereitet den Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V vor. Die eigentliche Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsausschusses der beteiligten Körperschaft. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet dem Rechnungsausschuss der beteiligten Körperschaft zu, wenn dieser sich gem. § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen und Maßnahmen zu äußern hat.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet den Beteiligten jährlich über seine Prüfungstätigkeit.

### § 5

#### Finanzierung

(1) Für das Rechnungsprüfungsamt wird ein eigener Teilhaushalt im Amt Neverin geführt.

(2) Zur Deckung der Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes tragen die Beteiligten entsprechend ihrer Einwohnerzahlen, die Haushaltsgrundlage in dem entsprechenden Jahr ist, soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen, bei. Bezugsebene ist der Haushaltserlass des jeweiligen Haushaltsjahres. Der nach dem Verteilungsschlüssel der Einwohner auf das das Rechnungsprüfungsamt tragende Amt entfallende Anteil wird ebenfalls als Ertrag im Teilergebnishaushalt dargestellt und wird im Rahmen der Amtsumlage bzw. anderer Deckungsmittel des Amtes gem. § 147 KV M-V von den amtsangehörigen Gemeinden aus einem anderen Teilergebnishaushalt finanziert.

Der Teilergebnishaushalt ist unter Berücksichtigung der ermittelten Entgelte und des Eigenanteils für das das Rechnungsprüfungsamt tragende Amt auszugleichen. Darüber hinaus bestehende Liquiditätsbedarfe im Finanzhaushalt müssen durch rückzahlbare Liquiditätshilfen der Beteiligten gedeckt werden. Liquiditätsüberschüsse im Finanzhaushalt sind verzinslich durch das Amt anzulegen und die Zinserträge dem Teilhaushalt Rechnungsprüfungsamt zuzurechnen.

(3) Die Finanzierungsbeiträge werden quartalsweise fällig. Zum Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Haushaltsjahres erfolgt die Endabrechnung.

(4) Das Amt Neverin erhebt für die Durchführung von Sonderprüfungen, Tiefenprüfungen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz gesonderte zeitaufwandsbezogene Entgelte.

Die Abrechnung der Leistung für Sonderprüfungen erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Gebührenerlasses des Finanzministeriums M-V der Entgeltgruppe 9 nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

- a. Tiefergehende Prüfungen mit einem erhöhten Zeitanteil sind vor Beginn der Prüfung mit dem Beteiligten abzustimmen.
- b. Sonderprüfungen gem. Absatz 4 sind folgende Leistungen
  1. die Prüfung von Sonder- und Treuhandvermögen
    - Städtebauförderung • Wohnungsverwaltung
  2. die Prüfung von Bauabrechnungen (Verwendungsnachweisen)
  3. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs-, Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und des Ruhedienstalters vor Abgang von Bediensteten oder sonstigen rechtsverbindlichen Schreiben
  4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der beteiligten Ämter ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
  5. die wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen
  6. die Prüfung von Vereinen und Verbänden
  7. die Prüfungen aus besonderem Anlass

## § 6

### Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## § 7

### Kündigungsfristen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung aller Beteiligten.
- (2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende des darauffolgenden Haushaltsjahres.
- (3) Im Falle der Kündigung des Vertrages findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal statt.

## § 8

### Genehmigung des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Friedland, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, ist zum 10.08.2012

die Stelle

### der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters

zu besetzen.

Der Amtsinhaber stellt sich der Wiederwahl.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Wahlzeit beträgt 9 Jahre. Für diese Zeit erfolgt eine Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit.

Die Stadt Friedland mit den Ortsteilen Brohm, Bresewitz, Cosa, Hohenstein, Heinrichswalde, Schwanbeck, Dishley, Ramelow ist mit 6500 Einwohnern die zentrale Gemeinde des Amtes Friedland. Sie zeichnet sich durch eine günstige Verkehrsanbindung zur A 20 aus.

Schulen, Kindereinrichtungen, sowie sportliche und kulturelle Einrichtungen sind vorhanden.

Die Stadtvertretung Friedland setzt sich zurzeit zusammen aus:

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| CDU                            | 7 Sitze |
| SPD                            | 4 Sitze |
| DIE LINKE                      | 3 Sitze |
| FDP                            | 1 Sitz  |
| NPD                            | 1 Sitz  |
| Wählergemeinschaft Frauenliste | 2 Sitze |
| Wählergemeinschaft Schwanbeck  | 1 Sitz  |

Die Stadt Friedland führt die Geschäfte des Amtes Friedland, zu dem außer der Stadt die Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzkow und Glienke gehören.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat gleichzeitig die Rechte und Pflichten der/des leitenden Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamten des Amtes Friedland.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, zielstrebige und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit Erfahrungen in der Kommunalpolitik, die Verwaltungskenntnisse besitzt und in der Lage ist, die Verwaltung zu leiten, sie bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und die weitere Entwicklung der Stadt Friedland zu fördern.

Erwartet wird, dass der Lebensmittelpunkt in der Stadt Friedland genommen wird. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten der Stadt Friedland in direkter Wahl am 01.04.2012 gewählt, eine eventuelle Stichwahl ist für den 15.04.2012 vorgesehen. Auf die Bekanntmachung der Wahlleitung des Amtes Friedland über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird diesbezüglich hingewiesen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger; sofern sie die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 und 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis auf Zeit erbringen.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages gemäß § 62 LKWG M-V erforderlich.

Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen einschließlich der Vorlage aller wahrrechtlich relevanten Unterlagen ist der 19.01.2012, 18:00 Uhr.

Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Unterlagen sind unter der Angabe des Kennwortes „Wahl Bürgermeisterin/Bürgermeister“ zu richten an

Amt Friedland

Wahlleitung

Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.



## Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung für die Stadt Friedland im Amt Friedland

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) am 01.04.2012 und einer eventuellen Stichwahl am 15.04.2012

Gemäß § 14 des LKWG M-V vom 16. Dezember 2010 (GOV-BI. M-V S. 690) fordere ich die nach § 15 (1) LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber der Stadt Friedland zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friedland auf.

Zu beachten ist, dass jeder Wahlvorschlag nur eine Person enthalten darf.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben.

In diesem Fall muss die Kandidatin/der Kandidat einer dieser Parteien angehören oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Die Formblätter sind bei der Gemeindegewahlleitung kostenfrei erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens **19.01.2012, 18.00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleitung des Amtes Friedland, Sitz Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass so frühzeitig wie möglich vor Ablauf der Frist die Unterlagen eingereicht werden sollten, um mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig beheben zu können.

Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Friedland oder nach Absprache selbstverständlich möglich.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Person, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewirbt, muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Hinweise für Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind):

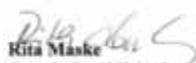
1. Unionsbürger, die bei der Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).
2. Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 27.01.2012 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 13.01.2012 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 66 LKWG M-V zu beachten.

Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Friedland,

  
Rita Maske  
Gemeindegewahlleiterin

Wahlleitung  
Amt Friedland  
Riemannstraße 42  
17098 Friedland

## Bekanntmachung

### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Galenbeck am 19.02.2012

Der Wahlausschuss für o. g. Wahl tagt am 15.12.2011 um 18:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Friedland  
Riemannstraße 42  
Raum 2.09  
17098 Friedland

#### Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung.

Der Zutritt ist für jedermann frei.

  
Rita Maske  
Wahlleitung

## Melderegisterauskunft - Belehrung über Widerspruch -

### 1. Elektronische Melderegisterauskunft

Seit 2007 ist im Land Mecklenburg-Vorpommern über das Dienstleistungsportal der Landesregierung M-V ([www.service.m-v.de](http://www.service.m-v.de)) die elektronische Melderegisterauskunft möglich. Das bedeutet, dass jeder Bürger über das Internet kostenpflichtige Auskünfte über Namen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Anwohner erfragen kann.

Konkret erhält ein Anfrager durch die elektronische Melderegisterauskunft folgende Auskünfte über einen Einwohner:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. zuständiges Meldeamt

Hierfür müssen folgende drei Daten über den gesuchten Einwohner bekannt sein:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum oder Anschrift oder Geschlecht

Der Weitergabe dieser Daten kann nach § 34 Absatz 1 a Satz 2 Landesmeldegesetz (LMG) widersprochen werden.

### 2. Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 32 und § 35 Abs. 1-3 des Landesmeldegesetzes M-V wird darauf hingewiesen, dass Betroffene das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten ebenfalls zu widersprechen:

1. der Weitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften;
2. der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehene Abstimmungen;
3. der Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen;
4. dem Erteilen von Auskünften an Adressverlagen. Sollten Adressverlage entsprechende Auskünfte abverlangen, so wird gesondert spätestens zwei Monate vor der Auskunftserteilung durch amtliche Bekanntmachung darauf hingewiesen.

### 3. Einlegung Widerspruch

Der Widerspruch gegen die Weitergabe vorgenannter Daten kann in der Meldestelle der Stadt Friedland, Riemannstraße 42 in 17098 Friedland postalisch, schriftlich oder zur Niederschrift vor Ort eingelegt werden. Bitte nutzen Sie auch die nachfolgende Erklärung.

#### Öffnungszeiten der Meldestelle

Dienstag  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Mittwoch  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Hauptamt  
Die Meldestelle**

### Erklärung

Hiermit möchte ich mein Recht auf Widerspruch gegen Datenübermittlungen entsprechend des Landesmeldegesetzes M-V in Anspruch nehmen.

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Wohnort-Anschrift

Ich bitte in den nachfolgenden Fällen Daten künftig nicht zu übermitteln:

- Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften  
(§ 32 Abs. 2 LMG)
- Übermittlung zu Alters- und Ehejubiläen (§35 Abs. 2 LMG)
- Übermittlung an Parteien, Wählergruppen usw. (§ 35 Abs. 1 LMG)
- Widerspruch gegen Internetauskünfte (§ 34 Abs. 1 a LMG)
- Übermittlung an Adressverlage (§ 35 Abs. 3 LMG)

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

# Hauptsatzung der Gemeinde Datzetal

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V, Seite 690, 712) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.05.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1

### Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Datzetal führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde Datzetal führt das folgende Wappen:

„In Gold ein blauer Wellenschrägfaden, begleitet: oben von einer roten Rose, unten von einem sechsspeichigen, zwölfschaufligen roten Mühlrad.“

(3) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb, Blau und Gelb gestreift. Die äußeren gelben Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der blaue Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. In der Mitte des blauen Streifens liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift

„Gemeinde Datzetal - Landkreis Mecklenburg-Strelitz“.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 2

### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 3

### Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Mehrheitswahl gewählt.

## § 4

### Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 5

### Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzausschuss - 4 Gemeindevertreter,  
2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt - 3 Gemeindevertreter,  
2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport - 3 Gemeindevertreter,  
2 sachkundige Einwohner

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Name   | Aufgabengebiet  |
|--|---|
| Finanzausschuss  | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben, Eigentum, Liegenschaften, Begleitung der Haushaltsführung  |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt | Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Ordnung und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte |
| Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Kultur und Sport   | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Kinder- und Jugendförderung, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Fremdenverkehr   |

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hier gilt entsprechend der § 4 Abs. 2.

## § 6

### Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- I. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro der Leistungsrate.
- II. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro je Ausgabenfall.
- III. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro.
- IV. Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
- V. Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. von 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

(5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## § 7

### Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % gemäß der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung gewährt. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel dieser monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der geltenden Entschädigungsverordnung.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen und anderen aufgrund von Rechtsvorschriften bekannt zu machenden Angelegenheiten erfolgt durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung“, dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Friedland.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert.

Das Abonnement bzw. die Einzellieferung ist über das Amt Friedland, Stadt Friedland, Carl-Leuschner-Str. 1, möglich.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie andere vereinfachte Bekanntmachungen werden an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke ebenfalls an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im Straßenbereich

in Salow: Zum Gutshaus/Kita  
Kastanienweg/MTS-Häuser  
Siedlung/Grundstück Metzgi  
in Pleetz: Hauptstraße/24 WE  
in Roga: Kirchstraße/ehemalige Schule  
in Sadelkow: Angerstraße/Bushaltestelle  
am Siedlungsweg 3/Kreuzung  
am Siedlungsweg/Jatzker Weg

in Bassow: Dorfstr./Bushaltestelle

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 9

### Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1) Das Gebiet der Gemeinde Datzetal wird in folgende Ortsteile aufgeteilt:

- Ortsteil Bassow
- Ortsteil Pleetz
- Ortsteil Roga
- Ortsteil Sadelkow
- Ortsteil Salow

In diesen Orten werden Ortsteilvertretungen gewählt. Die Ortsteilvertretungen geben sich die Bezeichnung Ortsbeirat.

Es werden folgende Ortsbeiräte gebildet:

| Name des Ortsbeirates | Vertretene Ortsbeiräte |
|-----------------------|------------------------|
| Ortsbeirat Bassow     | Bassow                 |
| Ortsbeirat Pleetz     | Pleetz                 |
| Ortsbeirat Roga       | Roga                   |
| Ortsbeirat Sadelkow   | Sadelkow               |
| Ortsbeirat Salow      | Salow                  |

(2) Die Mitgliederzahl der nachfolgenden Ortsbeiräte laut Gebietsänderungsvertrag vom 19.07.2002 wird auf je angefangene 100 Einwohner mit einem Sitz festgelegt.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres ermittelt wird.

|          |              |
|----------|--------------|
| Bassow   | 2 Mitglieder |
| Pleetz   | 2 Mitglieder |
| Roga     | 2 Mitglieder |
| Sadelkow | 2 Mitglieder |
| Salow    | 6 Mitglieder |

(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

(4) Die Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse haben für Sitzungen der Ortsbeiräte und der Ausschüsse Anspruch auf Entschädigung nach § 7 dieser Hauptsatzung.

## § 10

### Aufgaben der Ortsbeiräte

(1) Die Ortsbeiräte beraten die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsbereich wichtigen Angelegenheiten.

Sie werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Die Ortsbeiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
2. die im jeweiligen Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen Interessengemeinschaften im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung der Ortsbeiräte.

## § 11

### Wahl der Ortsbeiräte

(1) Die Ortsbeiräte werden spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durch die Gemeindevertretung gewählt.

Ein Gemeindevertreter kann sich nur in einem Ortsbeirat zur Wahl stellen.

(2) Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt der Zusammensetzung der Gemeindevertretung.

(3) Die Gemeindevertretung stimmt über alle Ortsbeiratsbereiche in einem Wahlgang ab.

(4) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Kommunalverfassung M-V durchgeführt.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 27.11.2003 in Kraft.

Datzetal, den 08.07.2011



Umlauft  
Bürgermeister

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Datzetal

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V, Seite 690, 712) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.05.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Datzetal vom 30.09.2003 (NFZ 26.11.2003) wird wie folgt geändert:

Nachfolgende Paragraphen bzw. einzelne Absätze werden neu gefasst:

## § 6

### Bürgermeister/Stellvertreter

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- II. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall.

## § 5

### Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

|  |     |                       |
|--|-----|-----------------------|
| Finanzausschuss  | - 3 | Gemeindevertreter,    |
|  | 2   | sachkundige Einwohner |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt | - 3 | Gemeindevertreter,    |
|  | 2   | sachkundige Einwohner |
| Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport             | - 4 | Gemeindevertreter,    |
|  | 2   | sachkundige Einwohner |

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.08.2004 in Kraft.

Datzetal, 08.07.2011



Umlauft  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Eichhorst

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M/V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V, Seite 690, 712) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1

### Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Eichhorst führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift

„\*Gemeinde Eichhorst\* Landkreis Mecklenburg-Strelitz“

## § 2

### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3

#### Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Mehrheitswahl gewählt.

### § 4

#### Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlußbericht

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluß auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 5

#### Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

|   |  |
|---|--|
| Finanzausschuss   | 2 Gemeindevertreter, 1 sachkundige Einwohner |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt | 3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner |
| Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport          | 3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner |

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M/V gebildet:

| Name  | Aufgabengebiet  |
|---|---|
| Finanzausschuss   | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben, Eigentum, Liegenschaften, Begleitung der Haushaltsführung  |
| Ausschuß für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt | Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Ordnung und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte |

Ausschuß für Schule, Jugend, Senioren, Kultur und Sport

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Kinder- und Jugendförderung, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hier gilt entsprechend der § 4 Abs. 2.

### § 6

#### Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- I. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 DM sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 DM der Leistungsrate.
- II. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 DM, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 DM je Ausgabenfall.
- III. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 DM, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 DM.
- IV. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 DM.
- V. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 10.000,00 DM.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 DM bzw. von 500,00 DM bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 DM.

(5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

### § 7

#### Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Ausschußvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % v. H. gemäß Abs. 1 der genannten Aufwandsentschädigung gewährt. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel dieser monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Die Ortsbeiratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben für Sitzungen der Ortsbeiräte und der Ausschüsse Anspruch auf Entschädigung. Sie erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes und der Ortsvorsteher im Ortsteil Liepen eine Entschädigung von 10 % des Höchstsatzes für Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden bis zu 200 Einwohner der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen und anderen aufgrund von Rechtsvorschriften bekanntzumachenden Angelegenheiten erfolgt durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung“, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Friedland und des Amtes Friedland/Land.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert.

Das Abonnement bzw. die Einzellieferung ist über das Amt Friedland/Land, An der Marienkirche 1, 17098 Friedland, möglich.

Die Bekanntmachung gilt am Tag nach der Herausgabe als bewirkt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie andere vereinfachte Bekanntmachungen werden an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde bekanntgemacht. Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke ebenfalls an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Straßenbereich.

in Eichhorst: gegenüber der Bushaltestelle am Dorfteich

in Liepen: an der Bushaltestelle in der von Thünen-Straße

in Jatzke: Dorfstr. 62 A

in Jatzke: Meierei 1

in Jatzke Ausbau: gegenüber dem Grundstück Genzkower Str. 4

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 9

### Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1)

Das Gebiet der Gemeinde Eichhorst wird in folgende Ortsteile

- Ortsteil Jatzke,
- Ortsteil Eichhorst und
- Ortsteil Liepen

aufgeteilt.

In diesen Ortsteilen werden Ortsteilvertretungen gewählt. Diese geben sich die Bezeichnung Ortsbeiräte.

Es werden folgende Ortsbeiräte gebildet.

| Name des Ortsbeirates | Vertretende Ortsteile |
|-----------------------|-----------------------|
| Ortsbeirat Jatzke     | Jatzke                |
| Ortsbeirat Eichhorst  | Eichhorst             |
| Ortsbeirat Liepen     | Liepen                |

(2) Die Mitgliederzahl der nachfolgenden Ortsbeiräte lt. Gebietsänderungsvertrag vom 12.07.2000 wird auf je angefangene 100 Einwohner mit einem Sitz festgelegt.

Jatzke

3 Mitglieder

Eichhorst

3 Mitglieder

Liepen

1 Mitglied

(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

## § 10

### Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die **Satzung der Ortsbeiräte**.

## § 11

(1) Der Ortsbeirat wird spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl gewählt.

Ein Gemeindevertreter kann sich nur in einem Ortsbeirat zur Wahl stellen.

(2) Die Gemeindevertretung stimmt über alle Ortsbeiratsbereiche ab.

(3) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Kommunalverfassung M-V durchgeführt.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 11.07.2001 in Kraft.

Eichhorst, den 08.07.2011

Dr. Heinrichs  
Bürgermeisterin

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichhorst

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M/V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBL. M-V, Seite 690, 712) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eichhorst vom 04.07.2001 (NFZ Nr. 7 vom 10.07.2001) wird wie folgt geändert:

Nachfolgende Paragraphen bzw. einzelne Absätze werden neu gefasst:

### § 6

#### Bürgermeister/Stellvertreter

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M/V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- I. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.

- II. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR je Ausgabenfall.
- III. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 EUR.
- IV. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR.
- V. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 EUR.

(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M/V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. von 250,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 EUR.

### § 7

#### Entschädigungen

(2) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(5) Die Ortsbeiratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben für Sitzungen der Ortsbeiräte und der Ausschüsse Anspruch auf Entschädigung. Sie erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes und der Ortsvorsteher im Ortsteil Liepen eine Entschädigung von 10 % des Höchstsatzes für Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden bis zu 200 Einwohner der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

(6) Sachkundige Einwohner, die in die Ausschüsse der Gemeindevertretung berufen werden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

### § 8

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen und anderen auf Grund von Rechtsvorschriften bekannt zu machenden Angelegenheiten erfolgt durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung“, dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Friedland.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert.

Das Abonnement bzw. die Einzellieferung ist über das Amt Friedland, Carl-Leuschner-Str. 1, 17098 Friedland möglich.

Die Bekanntmachung gilt am Tag nach der Herausgabe als bewirkt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.04.2004 in Kraft.

Eichhorst, 08.07.2011

Dr. Heinrichs  
Bürgermeisterin

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichhorst

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M/V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBL. M-V, Seite 690, 712) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eichhorst vom 04.07.2001 (NFZ Nr. 7 vom 10.07.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.2004 (NFZ Nr. 4 vom 06.04.2004) wird wie folgt geändert:

Nachfolgende Paragraphen werden neu gefasst:

### § 2

#### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann auf Grund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

### § 6

#### Bürgermeister/Stellvertreter

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

II. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro je Ausgabenfall.

### § 7

#### Entschädigungen

(5) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung in Höhe von ebenfalls 80 % der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

### § 9

#### Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1)

Das Gebiet der Gemeinde Eichhorst wird in die Ortsteile

- Jatzke
- Eichhorst
- Liepen

aufgeteilt.

(2) In den Ortsteilen Jatzke und Eichhorst werden Ortsteilvertretungen gewählt. Diese geben sich die Bezeichnung Ortsbeiräte. Die Ortsbeiräte haben jeweils 3 Mitglieder. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzender.

Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem in dem betreffenden Ortsteil erzielten Wahlergebnis zur Gemeindevertretung.

(3) Die Ortsbeiratsmitglieder haben für Sitzungen der Ortsbeiräte Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Absatz 5 dieser Hauptsatzung.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.10.2004 in Kraft.

Eichhorst, 08.07.2011

Dr. Heinrichs  
Bürgermeisterin

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedland/Mecklenburg-Vorpommern

Auf der Grundlage des Artikels 1, § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Friedland vom 26.10.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Friedland vom 17.06.2011 einschließlich ihrer Änderungssatzungen (NFZ Nr. 10/2011) wird wie folgt geändert:

Nachfolgender Paragraph bzw. Absatz wird neu gefasst:

#### § 1

##### Name und Gebiet, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT FRIEDLAND\* LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft.

Friedland, den

W. Block  
Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 204 (GVOBl. M-V 2004 S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 91) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom 28.03.2007 und veröffentlicht in der Friedländer Zeitung am 09.05.2007 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Stadt Friedland ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom

30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 568), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Friedland besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

Es sind in der Gemarkung Friedland:

- die Fluren 1 bis 8 gesamt,
- in der Flur 9 die Flurstücke 24 bis 130,
- die Fluren 10 bis 18 gesamt,
- in der Flur 19 die Flurstücke 7 bis 10 und 14/3 bis 17,
- die Fluren 20 bis 55 gesamt,
- in der Flur 59 die Flurstücke 14 bis 71,
- die Fluren 62 bis 65 gesamt.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich weiterhin auf die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen der Gemarkungen Brohm, Cosa, Heinrichswalde und Hohenstein.

Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Friedland hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

#### § 2

##### Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Stadt Friedland nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Friedland, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Friedland bevorteilt.

(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Stadt Friedland und diese im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ liegen.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Friedland durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten betragen pauschal 10 % des durch die Stadt Friedland an den Verband zu zahlenden Verbandsbeitrages. Die Verwaltungskosten sind ab den 01.01.2007 Bestandteil der Gebührensätze.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Friedland.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene:

- bis einschließlich den **31.12.2006**
  - 1. 1000 qm Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche 3,27 Euro = 0,4 BE
  - 2. 1000 m<sup>2</sup> Verkehrsflächen 2,45 Euro = 0,3 BE
  - 3. 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 8,18 Euro = 1,0 BE
  - 4. 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche 4,09 Euro = 0,5 BE
  - 5. 1,0 ha Wasserfläche 4,09 Euro = 0,5 BE
  - 6. 1,0 ha Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland) 6,54 Euro = 0,8 BE
- ab den **01.01.2007**
  - 1. 1000 qm Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche 3,82 Euro = 0,4 BE
  - 2. 1000 qm Verkehrsflächen 2,68 Euro = 0,3 BE
  - 3. 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 9,54 Euro = 1,0 BE
  - 4. 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche 4,77 Euro = 0,5 BE
  - 5. 1,0 ha Wasserfläche 4,77 Euro = 0,5 BE
  - 6. 1,0 ha Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland) 7,63 Euro = 0,8 BE

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Nr. 1, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden je angefangene 1,0 ha Fläche erhoben;

- bis einschließlich den **31.12.2006**
  - a) in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Sandhagen = 10,80 Euro,
  - b) in dem in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet der Hochwasserschutzanlage Deich Grenztal = 8,50 Euro.
- ab den **01.01.2007**
  - a) in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Sandhagen = 10,00 Euro,
  - b) in dem in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet der Hochwasserschutzanlage Deich Grenztal = 8,80 Euro.

#### § 4

##### Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.

Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehung der Gebührenscheid, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenscheid entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Auf Antrag des Gebührenscheidners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenscheidner Grundsteuerjahreszahler ist. Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3, des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friedland vom 28.09.2005 außer Kraft.

Friedland, 29.03.2007



Stück  
Bürgermeister

#### Anlage 1

Die Stadt Friedland ist lt. Beitragsbuch mit Vorteilsflächen Schöpfwerk Sandhagen = 358,92 ha beteiligt.

#### Anlage 2

Die Stadt Friedland ist lt. Beitragsbuch mit einer Vorteilsfläche Deich Grenztal = 354,93 ha beteiligt.

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 29.03.2007

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2006 (GVObI. M-V 2006, S. 539), hat die Stadtvertretung Friedland am 06.02.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 29.03.2007 beschlossen:

#### § 1

Die Präambel wird mit nachfolgendem Wortlaut neu gefasst: Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08 Juni 2004 (GVObI. M-V 2004 S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2006 (GVObI. M-V 2006,

S. 539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 91) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom 27.03.2007 folgende Satzung erlassen:

## § 2

Der § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen, die im Gebiet der Stadt Friedland und diese im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ liegen.

## § 3

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. 1000 qm Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche      | 4,35 Euro = 0,4 BE  |
| 2. 1000 qm Verkehrsflächen                                     | 3,26 Euro = 0,3 BE  |
| 3. 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 10,87 Euro = 1,0 BE |
| 4. 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche                 | 5,44 Euro = 0,5 BE  |
| 5. 1,0 ha Wasserfläche   | 5,44 Euro = 0,5 BE  |
| 6. 1,0 ha Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)                | 8,70 Euro = 0,8 BE  |

## § 4

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft.

Friedland, den 08.02.2008

Bloch  
Bürgermeister

# Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 91) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom 28.03.2007 und veröffentlicht in der Friedländer Zeitung am 06.06.2007 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Stadt Friedland ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense“.

Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 568), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Friedland besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

Es sind in der Gemarkung Friedland:

- in der Flur 9 die Flurstücke 1 bis 23/2,
- in der Flur 19 die Flurstücke 1 bis 6/2; 11/7; 12; 13 und 14/2,
- die Fluren 56 bis 58 gesamt,
- in der Flur 59 die Flurstücke 1 bis 13/8 und 72/1 bis 102/2,
- die Fluren 60 und 61 gesamt.
- in der Gemarkung Bresewitz die Fluren 3; 6; 7 und 8.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich weiterhin auf die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen der Gemarkungen Dishley, Ramelow und Schwanbeck. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Friedland hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## § 2

### Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Stadt Friedland nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Friedland, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Friedland bevorteilt.

(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Stadt Friedland und diese im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense“ liegen.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Friedland durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten betragen pauschal 10 % des durch die Stadt Friedland an den Verband zu zahlenden Verbandsbeitrages. Die Verwaltungskosten sind ab den 01.01.2007 Bestandteil der Gebührensätze.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Friedland.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

- bis einschließlich den **31.12.2006**
  1. 1000 qm Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche 3,43 Euro = 0,4 BE
  2. 1000 qm Verkehrsflächen 2,57 Euro = 0,3 BE
  3. 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 8,58 Euro = 1,0 BE
  4. 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche 4,29 Euro = 0,5 BE
  5. 1,0 ha Wasserfläche 4,29 Euro = 0,5 BE
  6. 1,0 ha Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland) 6,86 Euro = 0,8 BE
- ab dem **01.01.2007**
  1. 1000 qm Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche 3,78 Euro = 0,4 BE
  2. 1000 qm Verkehrsflächen 2,83 Euro = 0,3 BE
  3. 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 9,44 Euro = 1,0 BE
  4. 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche 4,72 Euro = 0,5 BE
  5. 1,0 ha Wasserfläche 4,72 Euro = 0,5 BE
  6. 1,0 ha Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland) 7,55 Euro = 0,8 BE

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Nr. 1, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

#### § 4

##### Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.

Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenschildner Grundsteuerjahreszahler ist.

Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3, des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friedland vom 28.09.2005 außer Kraft.

Friedland, 29.03.2007



Unterschrift des Bürgermeisters

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense“ vom 27.03.2007

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539), hat die Stadtvertretung Friedland am 06.02.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense“ vom 27.03.2007 beschlossen:

#### § 1

##### Die Präambel wird mit nachfolgendem Wortlaut neu gefasst:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08 Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 91) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom 27.03.2007 folgende Satzung erlassen:

#### § 2

**Der dortige § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:** Die Stadt Friedland ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“.

**§ 3**

**Der dortige § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen die im Gebiet der Stadt Friedland und diese im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ liegen.

**§ 4**

**Der dortige § 6 erhält folgende neue Fassung:**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft.

Friedland, den 08.02.2008

Block  
Bürgermeister 

Stadt Friedland  
Riemannstr. 42  
17098 Friedland

**Bekanntmachung**

Hiermit informiere ich über die im öffentlichen Teil der Stadtvertreter Sitzung am 26.10.2011 gefassten Beschlüsse:

**Beschluss-Nr.: V-54-11**

Auf der Grundlage des § 176 (4) i. V. m. § 132 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 beruft die Stadtvertretung die zu weiteren Mitgliedern des Amtsausschusses gewählten Personen

Frau Gertrud Borkowski  
Frau Ruth Heckt  
Herrn Jürgen Hackbarth  
Herrn Daniel Jacobasch und  
Herrn Steffen Rauschenbach

mit Wirkung zum 01.01.2012 ab.

**Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-54-11**

anwesend ja nein Enthaltung ausgesch.\*

15 15

**Beschluss-Nr.: V-55-11**

Auf der Grundlage des § 132 Absatz 2 und Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 wählt die Stadtvertretung Friedland folgende Personen als weitere Mitglieder des Amtsausschusses mit Wirkung vom 01.01.2012:

Herrn Daniel Jacobasch, Herrn Jürgen Hackbarth, Herrn Steffen Rauschenbach, Frau Gertrud Borkowski.

**Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-55-11**

anwesend ja nein Enthaltung ausgesch.\*

15 15

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

**Beschluss-Nr.: V-57-11**

Gemäß § 3 (3) des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) beschließt die Stadtvertretung die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friedland am **1. April 2012** durchzuführen.

Der Tag einer möglichen Stichwahl ist der 15. April 2012. Die Stelle ist überregional öffentlich auszuschreiben.

**Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-57-11**

anwesend ja nein Enthaltung ausgesch.\*

15 15

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

**Beschluss-Nr.: V-58-11**

Auf der Grundlage des § 61 Absatz 2 und 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16.12.2010 beschließt die Stadtvertretung, das Wahlgebiet der Stadt Friedland nicht in Wahlbereiche einzuteilen. Das heißt, Wahlgebiet und Wahlbereich sind identisch.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 29.03.2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539), hat die Stadtvertretung Friedland am 22.10.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 29.03.2007 beschlossen:

**§ 1**

Der dortige § 3 Abs. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.02.2008, erhält folgende neue Fassung: Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene:

- 1. 1000 qm Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche 4,48 Euro = 0,4 BE
- 2. 1000 qm Verkehrsflächen 3,36 Euro = 0,3 BE
- 3. 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 11,20 Euro = 1,0 BE
- 4. 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche 5,60 Euro = 0,5 BE
- 5. 1,0 ha Wasserfläche 5,60 Euro = 0,5 BE
- 6. 1,0 ha Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland) 8,96 Euro = 0,8 BE

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Friedland, den 06.11.08

Block  
Bürgermeister 

**Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. V-58-11**

| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
|----------|----|------|------------|-------------|
| 15       | 15 |      |            |             |

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

**Beschluss-Nr.: V-59-11**

Auf der Grundlage des § 22 (2) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 stimmt die Stadtvertretung dem Wortlaut der Stellenausschreibung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friedland zu.

**Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. V-59-11**

| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
|----------|----|------|------------|-------------|
| 15       | 15 |      |            |             |

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

**Beschluss-Nr.: V-60-11**

Die Stadtvertretung Friedland beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

**Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr.: V-60-11**

| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
|----------|----|------|------------|-------------|
| 15       | 15 |      |            |             |

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

**Beschluss-Nr.: V-62-11**

Die Stadtvertretung Friedland beschließt, den Eigentumsanteil am Verwaltungsgebäude in Friedland, An der Marienkirche 1 auf das Amt Friedland zu übertragen.

Bei einer Auflösung des Amtes muss über den übertragenden Anteil der Gemeinde im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung neu entschieden werden.

**Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. V-62-11**

| anwesend | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
|----------|----|------|------------|-------------|
| 15       | 15 |      |            |             |

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

*Ines Prösch*  
Ines Prösch  
Büro Stadtvertretung

## Amtliche Mitteilungen

### Kunden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Sehr geehrte Kunden,  
in der Zeit vom 01.12.2011 bis zum 31.12.2011 werden durch Mitarbeiter des WAZ Friedland die Wasserzähler zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung abgelesen.  
Wir bitten Sie, die Zugänglichkeit der Zählereinrichtungen zu gewährleisten.  
Unsere Mitarbeiter können sich ausweisen.

Mit freundlichem Gruß

**Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland**

## Stellenausschreibung

Im Amt für Bau und Ordnung der Stadt Friedland ist eine Stelle als

### Sachbearbeiter/in für Tiefbau

ab dem 01. Juni 2012 zu besetzen.

#### Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem folgende Schwerpunkte:

- Begleitung von Straßen- und Wegebaumaßnahmen einschließlich Straßennebenanlagen Planung, Bauüberwachung und Abrechnung
- Beantragung öffentlicher Mittel
- Veranlassung und Überwachung von Reparaturen an Straßen, Wegen und Straßennebenanlagen
- Genehmigung und Kontrolle von Aufgrabungen im öffentlichen Bereich
- Beschilderung Straßen, Wege, Plätze
- Bescheiderstellung im Rahmen des Straßenausbaubeitragsrechtes

#### Anforderungen an die Bewerberin/den Bewerber

- Fach- oder Hochschulabschluss in der Fachrichtung Tiefbau oder Bauplanung oder einer vergleichbaren Fachrichtung
- von Vorteil ist eine mehrjährige Berufserfahrung
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- selbstständiges, eigenverantwortliches und ergebnisorientiertes Arbeiten
- sichere Kenntnisse im Umgang mit dem PC

#### Die Bewerberin/den Bewerber erwartet

- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Vergütung für die Vollzeitstelle (40 Stunden pro Woche) nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Ich bitte um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse bis zum 20.12.2011 an die

Stadt Friedland  
Riemannstraße 42  
17098 Friedland

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass anfallende Bewerbungskosten/Reisekosten nicht erstattet werden.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens verbleiben die Bewerbungsunterlagen bis zum 31. März 2012 im Personalamt der Stadtverwaltung Friedland und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung der Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

*Wilfried Block*  
**Bürgermeister**

## Bericht der Gleichstellungsbeauftragten Reinhilde Strohbecke 2011

Ich freue mich heute hier Gelegenheit zu haben über meine Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte sprechen zu können. Zur Kommunalwahlen 2009 wurde ich, nach Vorschlag der Abgeordneten der Friedländer Frauenliste, von den Stadtvertretern als Gleichstellungsbeauftragte gewählt.

Es gibt kaum einen Paragraphen in der Hauptsatzung der Stadt Friedland, der so viel hinterfragt wird, wie der § 9 - die Gleichstellungsbeauftragte, warum gibt es sie, für wen ist sie da, welche Befugnisse und Schwerpunkte hat sie?

Sie wird mal belächelt, geduldet und oft ignoriert.

Frauenbeauftragte gäbe es nicht, wenn die gesetzlich verankerte Gleichberechtigung durchgesetzt wäre. Doch bis dahin ist es immer noch ein langer Weg, denn

- Frauen haben geringere Chancen im Erwerbsleben trotz gleicher Qualifikation, werden schlechter bezahlt und geringer gefördert
- Frauen sind in wichtigen Positionen nur schwach vertreten
- Frauen tragen bei Berufstätigkeit die Hauptlast der Kinderbetreuung
- Frauen sind stärker betroffen von Armut und Arbeitslosigkeit
- Frauen werden immer wieder Opfer von seelischer und körperlicher Gewalt.

Seit dem 27. Oktober 1994 enthält der Artikel 3 des Grundgesetzes den Zusatz: „Der Staat fördert die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten richtet sich im Kern also darauf, die grundgesetzliche Forderung der Gleichstellung mit zu verwirklichen und Frauenförderung in allen politischen Bereichen solange einzubauen, bis die bestehenden Nachteile für Frauen abgebaut sind. Mit Öffentlichkeitsarbeit versuche ich immer wieder das Anliegen bekannt zu machen.

Ich möchte in meinem Bericht einige Schwerpunkte meiner Tätigkeit ansprechen.

Um den Bewohnern Friedlands die Möglichkeit zu geben, die Gleichstellungsbeauftragte ansprechen zu können, habe ich feste Sprechzeiten eingerichtet. Die Bürgerinnen und Bürger erreichen mich jeden letzten Mittwoch im Monat in den Räumen der Friedländer Tafel.

Wie das bei vielen Angeboten für die Bürger ist, wird von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht. Jedoch trifft man hier Menschen mit Problemen und Sorgen und kommt ins Gespräch. Die Probleme werden zunehmend vielfältiger. Sie liegen nach wie vor in der Arbeitslosigkeit, Zukunftsängste, Probleme mit Ämtern und Gewalt in der Ehe und Partnerschaft.

Als Gründungsmitglied der Friedländer Tafel und Mitglied der Friedländer Frauenliste nehme ich diese Probleme sehr ernst und greife sie auf.

Die öffentlichen Stammtische der Friedländer Frauenliste bieten Themen an, die vor allem Frauen angehen.

Um Informationen zu geben und Hilfen anzubieten, werden kompetente Personen zu Referaten und Gesprächen eingeladen.

Dabei erhalten wir aktive Unterstützung von der Gleichstellungsbeauftragten Marianne Eichler des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz (hoffentlich auch weiterhin im Großkreis).

Es wurden öffentliche Stammtische zu folgenden Themen durchgeführt:

- Gesundheits- und Pflegereform mit einer Referentin der AOK
- Buchlesung mit der Friedländerin Larissa Klinkbeil in der Antigewaltwoche zum Thema „Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder“
- Die Vorsorgevollmacht erläutert durch die Leiterin der Behörde Mecklenburg-Strelitz, Frau Braatz
- es wurde referiert zum Thema „Frauen in der rechten Szene“
- Informationen über alternative Medizin durch Frau Sylvia Köller
- Renteninformationen „Renteneintritt für Frauen vor Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres“
- Unterstützung der Veranstaltung zum internationalen Kindertag
- ein historischer Stadtrundgang mit dem Leiter des Friedländer Museums, Frank Erstling

Dies ist nur eine unvollständige Auflistung der Aktivitäten die von Frauen für Frauen und deren Familien angeboten wurden. Die jährliche Frauenaktivitätswoche zum internationalen Frauentag, wurde gemeinsam von mir und der Gleichstellungsbeauftragten Frau Eichler zum Anlass genommen, mit Jugendlichen des Ausbildungszentrums Friedland, ins Gespräch zu kommen. Eine Belebung der Aktivitäten zum Frauentag möchte die Friedländer Frauenliste wieder anregen. Dabei brauchen wir aber Hilfen und Sponsoren. Wir dürfen sicherlich auch auf die Stadtverwaltung zählen?

Überregional arbeite ich in verschiedenen Gremien mit. So z. B. im Frauen-Netzwerk der Region Mecklenburgische Seenplatte. Wir beraten zum Thema „Frauen im ländlichen Raum“. Als Frauenvertreterinnen haben wir am öffentlichen Beteiligungsverfahren zum „Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Mecklenburgische Seenplatte“ teilgenommen.

Es wurden Vorschläge erarbeitet und auch im Entwicklungsprogramm berücksichtigt.

Regelmäßig nehme ich am Frauenpolitischen Runden Tisch des Landkreises Mecklenburg-Strelitz teil. Jetzt wird nach neuen Wegen der Gleichstellungspolitik im Großkreis gesucht.

Dies waren einige Schwerpunkte meiner Arbeit als Gleichstellungsbeauftragte. Diese Arbeit wird selbst von der Verwaltung der Stadt oft nicht wahrgenommen und in ihre Arbeit einbezogen. Ich habe bisher noch nie eine Verwaltungsvorlage aus dem Rathaus erhalten. Deshalb muss ich annehmen, dass es bisher keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in dieser Stadt gab.

Für meine Arbeit, und die der zukünftigen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Friedland, würde ich mir eine aktivere Zusammenarbeit wünschen.

Ich werde meine ehrenamtliche Arbeit als Gleichstellungsbeauftragte weiterhin gern ausführen und nicht aufhören über Gleichberechtigung zu streiten.

**Reinhilde Strohbecke**



## Kultur und Sport

### Veranstaltungen im Amtsgebiet vom 23.11.2011 bis 22.12.2011

#### Stadt Friedland

|                                |           |  |
|--------------------------------|-----------|--|
| <b>23.11.2011</b>              | 17:00 Uhr | „Reisen und Lesen“ Diavortrag und Buchempfehlungen<br>im Bürgerhaus Brohm<br>Kultur- und Heimatverein Brohm e. V.  |
| <b>23.11.2011</b>              | 19:00 Uhr | Brohmer Bücherherbst<br>Kultur- und Heimatverein Brohm e. V.   |
| <b>24.11.2011</b>              | 18:00 Uhr | Treff im Mecklenburger Hof Friedland<br>Heimatverein „Die Mecklenburger“<br>Interessierte sind herzlich eingeladen |
| <b>24.11.2011</b>              | 14:00 Uhr | Spielenachmittag DRK-Seniorenklub Friedland  |
| <b>24.11.2011</b>              | 08:00 Uhr | 17 Jahre Stadtcenter Friedland<br>Werbeverein Stadt-Center Friedland   |
| <b>28.11.2011</b>              | 14:00 Uhr | Adventsfeier der Landsmannschaft<br>Schlesien-Sudetenland im Wintergarten des Volkshauses                          |
| <b>29.11.2011</b>              | 14:00 Uhr | Gespräche über die Clubarbeit<br>DRK-Seniorenklub Friedland  |
| <b>30.11.2011</b>              | 09:30 Uhr | Der singende klingende Weihnachtsbaum im Volkshaus   |
| <b>01.12.2011</b>              | 14:00 Uhr | Spielenachmittag DRK-Seniorenklub Friedland  |
| <b>02.12.2011 - 04.12.2011</b> |           | Weihnachtsmarkt  |

|                   |           |   |
|-------------------|-----------|---|
| <b>06.12.2011</b> | 14:00 Uhr | Kaffee zum Advent DRK-Seniorenklub Friedland          |
| <b>07.12.2011</b> | 09:30 Uhr | Theaterspiel „Meister Hobel“ im Volkshaus             |
| <b>07.12.2011</b> | 19:30 Uhr | Weihnachtsgala  |
| <b>08.12.2011</b> | 14:00 Uhr | Spielenachmittag DRK-Seniorenklub Friedland           |
| <b>10.12.2011</b> | 15:00 Uhr | Weihnachtskonzert Landespolizeiorchester im Volkshaus |
| <b>13.12.2011</b> | 14:00 Uhr | Adventsnachmittag DRK-Seniorenklub Friedland          |
| <b>15.12.2011</b> | 14:00 Uhr | Weihnachtsfeier im Klub DRK-Seniorenklub Friedland    |

**Gemeinde Datzetal**

|                       |           |   |
|-----------------------|-----------|---|
| <b>26./27.11.2011</b> |           | Ausstellung Rassegeflügelzuchtverein  |
| <b>03.12.2011</b>     | 16:00 Uhr | Tierweihnacht auf dem Gnadenhof<br>Tierschutzverein Sadelkow - Gnadenhof Sonnenschein e. V. |
| <b>04.12.2011</b>     | 13:00 Uhr | Weihnachtskaffee im Speicher Salow  |
| <b>10.12.2011</b>     |           | Weihnachtsfeier Rentner in Sadelkow   |
| <b>10.12.2011</b>     |           | Weihnachtsfeier Frauenbund Salow  |
| <b>11.12.2011</b>     |           | Kinderweihnachtsfeier Salow   |

**Gemeinde Galenbeck**

|                     |                      |  |
|---------------------|----------------------|--|
| <b>03.12.2011</b>   | 13:00 -<br>16:00 Uhr | Nikolausfahrten Bahnhof Schwichtenberg<br>MPSB Freunde e. V.                 |
| <b>17./18.12.11</b> | 13:00 -<br>16:00 Uhr | Fahrten mit dem Weihnachtsmann<br>Bahnhof Schwichtenberg, MPSB Freunde e. V. |
| <b>17.12.2011</b>   | 15:00 Uhr            | Weihnachtsfeier Gemeinde Galenbeck in der Gaststätte Schwichtenberg          |

**Gemeinde Glienke**

|                   |  |                 |
|-------------------|--|-----------------|
| <b>09.12.2011</b> |  | Weihnachtsfeier |
|-------------------|--|-----------------|

**Eine „Weinlese“**

Auf Anregung von Frau Marion Krella hatte die Eichhorster Lesestube am 21.10. zu einer „Weinlese“ eingeladen und Interessenten kamen nicht nur aus Eichhorst, sondern auch aus Friedland, Neubrandenburg und Burg Stargard. Der Raum war liebevoll herbstlich ausgestaltet und zahlreiche Kerzen demonstrierten, dass Kerzenlicht zum Wein gehört.



Warten auf die Gäste

Foto: Philipp Schneider, Nbg.

Um 18:00 Uhr begann die „Lese“ mit Aphorismen, Anekdoten, Gedichten und Geschichten über und um den Wein, begleitet von bekannten, aber lange nicht gehörten Weinliedern.

Anschließend berichtete Frau Antje Zumke in launiger Art und sehr unterhaltsam von ihren Erfahrungen bei der Weinbereitung aus Obstfrüchten. Zum Beweis des guten Gelingens hatte sie einige Kostproben mitgebracht, die den Anwesenden, trotz der „wenigen Schläckchen“ sehr mundeten.

Frau Brigitte Lindhof stellte eine Flasche Apfelwein zum Probieren auf den Tisch, der schon 25 Jahre auf dem Buckel hatte und entgegen aller Erwartung sehr gut schmeckte. Den verbliebenen kleinen Rest rettete sie zum Aufpeppen der Sonntagsbraten-Sauce.

Nach Rezepten der Volksheilkunde standen zwei Kräuterweine (Fenchel, Basilikum) bereit, die den Appetit anregen, die Verdauung fördern, beruhigend wirken sollten und geschmacklich Anklang fanden.

Als wir gegen 22:00 Uhr auseinander gingen, hatten wir einen heiteren, kurzweiligen, informativen Abend erlebt, der besonders durch die spontanen Beiträge der Teilnehmer bereichert worden war.

Veranstaltungen der Lesestube Eichhorst kann ich nur weiterempfehlen.

**Gerhard Kurzke, Eichhorst**

## Kartenverkauf und Reservierung sind für folgende Veranstaltungen ab sofort möglich:

**Telefon 039601 20410**

**Mobil 0173 9883139**

**Volkshaus-friedland.gmx.de**

**30.11.2011 09:30 Uhr Der singende klingende Weihnachtsbaum**

Hansi & Peter verkürzen die Zeit bis zum Eintreffen des Weihnachtsmannes, unterstützt werden sie vom Esel Pedro 444(Puppe), Akteure bilden mit den Kindern ein Orchester

**07.12.2011 19:30 Uhr Weihnachtsgala**

mit Bata Illic, Lara, Andre`Stade, Chris Andrews

**31.12.2011 20:00 Uhr Silvestertanz**

**Rosemarie Biermann**

## Impressum

**Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland**, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

**Verlag + Satz:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow  
Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90  
Fax: 039931/5 79-30  
**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16  
Fax: 039931/57 9-45

**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de  
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:**

**Amtlicher Teil:** Die Bürgermeister, Der Amtsleiter  
**Außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
**Anzeigenteil:** Jan Gohlke

**Erscheinungsweise:** monatlich  
**Auflage:** 5.515 Exemplare  
**Bezug:** gegen Erstattung der Portogebühr über die Amtsverwaltung

VERLAG + DRUCK

Heimat- und Bürgerzeitungen

**LINUS WITTICH KG**





Die jeweiligen Abfahrtszeiten für den Bustransfer nach Schwichtenberg werden noch durch Aushänge bekannt gegeben.

|   |   |                            |
|---|---|----------------------------|
| <b>Mi., 21.12.</b>                        | 15:45 Uhr Gottesdienst                  | Seniorenwohnpark Friedland |
| <b>Heiligabend, Sa., 24.12.</b>           | 14:00 Uhr Christvesper                  | Kirche Brunn               |
|   | 14:00 Uhr Christvesper                  | Kirche Lübbersdorf         |
|   | 14:00 Uhr Christvesper                  | Kirche Liepen              |
|   | 15:30 Uhr Familienchristvesper          | St. Marien Friedland       |
|   | 15:30 Uhr Christvesper                  | Kirche Gehren              |
|   | 15:30 Uhr Christvesper                  | ehem. Pfarrhaus Eichhorst  |
|   | 17:00 Uhr Christvesper                  | St. Marien Friedland       |
|   | 17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel | Kirche Schwichtenberg      |
|   | 17:00 Uhr Christvesper                  | Kirche Jatzke              |
|   | 18:30 Uhr Christvesper                  | Kirche Roga                |
|   | 18:30 Uhr Christvesper                  | Kirche Schwanbeck          |
|   | 22:00 Uhr Lichtergottesdienst           | St. Marien Friedland       |
| <b>1. Weihnachtsfeiertag, So., 25.12.</b> | 10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl    | Gemeindehaus Friedland     |
| <b>2. Weihnachtsfeiertag, Mo., 26.12.</b> | 10:30 Uhr Gottesdienst                  | Gemeindehaus Friedland     |
| <b>Silvester, Sa., 31.12.</b>             | 17:00 Uhr Gottesdienst                  | Gemeindehaus Friedland     |

## ▶ Vereine und Verbände

### Bescherung der Tiere

Wie in den vergangenen Jahren freuen wir uns gemeinsam mit dem Weihnachtsmann auf Ihren Besuch zur



### TIERWEIHNACHT

**am 03. Dezember 2011 von 11 - 16 Uhr**  
im Tierheim des TSV Sadelkow - Gnadenhof Sonnenschein e.V.  
Kleine Überraschungen gehören zu einem Vorweihnachtsfest dazu.

Zu jeder vollen Stunde gibt es eine Führung durch das Tierheim. Bei Glühwein, Schmalzstullen, Lebkuchen, Dia-Show, kleiner Tombola und leiser Musik lässt es sich gemütlich unter Tierfreunden erzählen.

Der Weihnachtsmann ist auch dabei, er liest den Kindern Geschichten vor.

### Freddy sucht ein Zuhause

Der kleine Jack-Russell-Mischling wurde ca. 2009 geboren, vielleicht ist er sogar jünger. Der Rüde hat eine Schulterhöhe von ca. 41 cm. Der kleine Stepke ist herzallerliebste. Bei seiner Ankunft rettete er sich noch zu seiner Pflegerin, weil er Angst vor allem Unbekannten hatte. Nun ist er aufgetaut, krabbelt uns auf den Schoß und gibt Küssis.

## ▶ Kirchliche Nachrichten

### Gottesdienstplan Dezember 2011

|                                |  |                        |
|--------------------------------|--|------------------------|
| <b>2. Advent, So., 04.12.</b>  |  |                        |
| 09:00 Uhr                      | Gottesdienst   | Pfarrhaus Schwanbeck   |
| 09:00 Uhr                      | Gottesdienst   | Kirche Roga            |
| 10:30 Uhr                      | Gottesdienst mit Abendmahl   | Gemeindehaus Friedland |
| 10:30 Uhr                      | Gottesdienst   | Kirche Schwichtenberg  |
| <b>3. Advent, So., 11.12.</b>  |  |                        |
| 09:00 Uhr                      | Gottesdienst   | Kirche Liepen          |
| 10:30 Uhr                      | Gottesdienst   | Gemeindehaus Friedland |
| 14:00 Uhr                      | Konzert zum Abschluss der Restaurierung der Orgel<br>anschl. Kaffeetrinken | Kirche Schwichtenberg  |
| <b>Mi., 14.12.</b>             |  |                        |
| 15:00 Uhr                      | Gottesdienst   | Pflegeheim Lübbersdorf |
| <b>Fr., 16.12.</b>             |  |                        |
| 13:30 Uhr                      | Adventsandacht   | Kirche Dahlen          |
| <b>Sa., 17.12.</b>             |  |                        |
| 16:00 Uhr                      | Krippenspiel   | St. Marien Friedland   |
| <b>4. Advent., So., 18.12.</b> |  |                        |
| 09:00 Uhr                      | Gottesdienst   | Kirche Brunn           |
| 10:30 Uhr                      | Gottesdienst mit Abendmahl   | Gemeindehaus Friedland |
| 14:30 Uhr                      | Adventsspiel, anschließend Kaffeetrinken                                   | Kirche Eichhorst       |

Sein Spielzeug bringt er uns wieder und gibt es in die Hand, damit man es wieder und wieder wirft. Er sieht dabei sehr junghundhaft und possierlich aus. Freddy versteht sich mit Rüden und Hündinnen gut. In der Stube ist er sauber und er kann auch mal allein bleiben. Vor kräftigen und lauten Männern hat er große Angst. Freddy sucht eine liebe Familie, die seine Lernfreudigkeit nutzt und ihm ein schönes, interessantes Hundeleben geben möchte.

Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606 20597.

Öffnungszeiten: täglich 11.00 - 16.00 Uhr

www.gnadenhof.de

Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin, BLZ 150 502 00, Konto 30 60 511 275



## Einladung

Zu unserer Weihnachtsfeier am 15.12.2011, um 14:00 Uhr laden wir alle Heimatfreunde aus Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Neumark recht herzlich mit Partner in den Wintergarten des Volkshauses Friedland ein. Spätaussiedler sind ebenfalls herzlich willkommen. Wenn möglich, bitte den Mitgliederausweis mitbringen.

Im Namen des Vorstandes

**E. Rux**

## Gute Stimmung beim 5. Laternenumzug in Brohm

Am 29.10.2011 trafen sich viele Dorfbewohner und Bewohner aus der Umgebung mit ihren Kindern und Enkeln zum Laternenumzug in Brohm. Im Vorfeld wurde rechtzeitig der Fanfarenzug aus Friedland bestellt, um einen Höhepunkt für die kleinen und großen Gäste zu haben. Der große Zulauf hat gezeigt, dass das eine richtige Entscheidung war. Der Fanfarenzug spielte auf dem Vorplatz der Gaststätte erst einen Titel, bevor es unter Führung der Kameraden der FFW Brohm durch den Ort ging. Damit alle gut hinter dem Zug hinterher kamen, wurde zwischendurch immer mal angehalten. So hatten auch die älteren Einwohner die Möglichkeit sich am Gartenzaun oder am Fenster an der Musik der Fanfaren und an dem bunten Treiben des Laternenumzuges zu erfreuen. An der Gaststätte wieder angekommen gab der Fanfarenzug noch ein kleines Platzkonzert, wo zum Abschluss unter Mitwirkung der Kinder das Lied „Laterne, Laterne...“ gespielt wurde. An mehreren Feuerschalen konnten die Kinder dann ihren Knüppelkuchen backen. Zur Freude einiger Kinder erklärten sich die Kameraden der FFW bereit und machten mit ihnen eine Fahrt mit dem Feuerwehrauto. Für die Organisatoren und den Gästen war es ein schöner Abend, den wir uns im nächsten Jahr auch wieder wünschen.

*Birgit Schmidt*  
**FFW Brohm**



Fotos: B. Schmidt

## Friedländer Fanfarenzug

**Lange hat es gedauert, aber nun sind Sie da, unsere neuen warmen Jacken.**

Viele Jahre haben wir im Frühling und in den Monaten der Laternenumzüge bei den Auftritten improvisiert. Unter die dünnen weißen Jacken wurde angezogen was ging, um der Kälte zu trotzen oder es wurden „normale“ Jacken angezogen, wenn es gar nicht anders ging.



Nun aber ist diese Zeit vorbei. Anfang des Monats konnten wir endlich unsere neuen Jacken auspacken. Nach vielen Monaten des Suchens und Informierens hatten wir ein Modell gefunden, welches sowohl den praktisch-musikalischen Erfordernissen entsprach, welches wärmte, modisch ist und auch finanzierbar sein sollte.

Eine weitere sehr wichtige Voraussetzung war zudem die Möglichkeit, sowohl Kinder- als auch Erwachsenengrößen bestellen zu können.



Natürlich waren alle aufgeregt und wollten beim Auspacken helfen. So glich an diesem Probenabend die Turnhalle einem Warenlager.

Und es gab viel zu tun. Die Jacken mussten nach Größe sortiert werden, die Packzettel waren zu vergleichen und jeder sollte für den Fackelumzug am Tag darauf bereits eine neue Jacke anziehen können.

Aber viele Hände ...

So konnten sich unsere neuen Jacken bereits beim Laternenumzug der FFW Brohm und der Kita Salow bewähren. Bei diesen Auftritten bekamen die Jacken von unserem Publikum durchweg positive Kritiken. Auch in den kalten Monaten des Jahres können wir nun mit einem einheitlichen Bild unsere Auftritte meistern.



Allen, die uns diese wichtige Anschaffung ermöglichten an dieser Stelle vielen, vielen Dank. Besonders der „e-dox GmbH Berlin“, Dr. Henkel und der Sparkasse Mecklenburg-Strelitz .

**Die Mitglieder des Friedländer Fanfarenzuges**

## Schönes Wetter für Kutsche- und Kremserfahren

Am 16.10.2011 um 10.00 Uhr fuhren Vereinsmitglieder und Gäste von Dallmanns mit 2 Kutschen und 1 Kremser bei schönstem Herbstwetter los. Erst in Richtung Woldegker Chaussee über Feld und Flur in Richtung Hohenstein bis Lübersdorf, die Plattenstraße bis Friedland zurück.

Wieder angekommen, gab es eine Pute, die von Martin Dallmann zubereitet wurde. Es hat allen sehr gut geschmeckt. Alle hatten ihren Spaß. Es wurde viel erzählt und gelacht.

Danken möchten wir Martin Dallmann und dem Kutscher Siegfried Jühr.

*Erika Westphal*

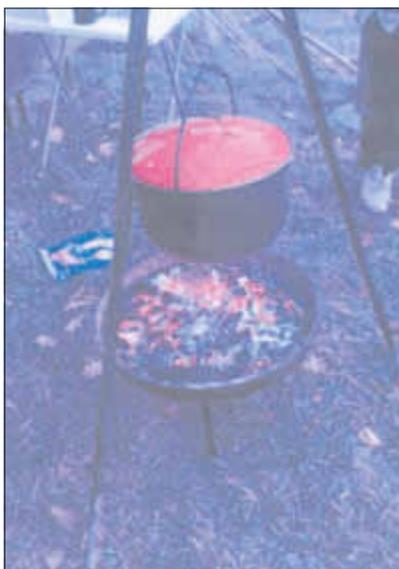
**Pferdesportverein Friedland e. V.**



## Brohmer Nachtübung in Eichhorst, ein voller Erfolg

Die Sportfreunde des Hundesportvereins „Brohmer Berge“ e. V. veranstalteten ihre 6. Nachtübung in ihrem 8-jährigen Vereinsbestehen. Es kamen Sportfreunde aus Neubrandenburg, Friedland, Brohm, Datzetal, Lindow, Sponholz sogar aus Neuruppin. Insgesamt gingen 13 Hunde mit ihren Hundeführern an den Start. Es gab viel zu erarbeiten und zu bewältigen und dies alles bei Nacht. Da war manch Hundeführer gespannt, wie sein vierbeiniger Freund in extremen Situationen reagiert. Alle Hunde zeigten tolle Verhaltensmuster, da waren manche Hundeführer überraschter als ihre Hunde. Bei tollem Wetter, tollen Temperaturen gab es von den Küchenfrauen wieder einmal ein super Zigeunergulaschtopf, Grillwürstchen und Salate. Es gab reichlich Hundefutter und Sachgeschenke für jeden Starter, gesponsert vom Futterhaus „Am Oberbachzentrum“ in Neubrandenburg. Nachdem alle Starter ihren Parcours absolviert hatten, setzte man sich noch auf einen kleinen Umtrunk an das Lagerfeuer.

Mit der Klampfe wurde gespielt und mit Gesang untermalt, sodass eine tolle Stimmung aufkam. Auch die 6. Nachtübung war wieder ein voller Erfolg.



**Kultur- und Heimatverein  
Brohm e.V. berichtet:**

#### Madeira zum 16. Brohmer Bücherherbst am 23.11.11



Foto: privat

Madeira ist nicht nur Blumeninsel im Atlantik und damit äußerst interessant für unser traditionelles „Reisen und Lesen“. Frau Dr. Gisela Oertel wird uns diesmal auch in technisch moderner Darbietungsform ihre Reisebilder von der Insel zeigen. Wir erleben mit ihr Meer, Hochgebirge, Botanische Gärten, Großstadt und atemberaubende Landschaft.

Das „Lesen“ übernehmen bzw. deuten in bewährter Weise die Kurtzkes dazwischen an. Mal sehen, was sie von George Bernard Shaw, einem der ersten berühmten Touristen dort, vorlesen! Der Reiseführer zählt den englischen Dichter zu den „illustren Gästen“ des „Reid's Palace“, das die mehr als 800.000 normalen Touristen jährlich wohl meist nur von außen bewundern.

Bevor wir Sie am Mittwoch, dem 23.11. um 19:00 Uhr herzlich begrüßen, gibt es wie immer dienstags nachmittags die Möglichkeit, Bücher zum Thema auszuleihen oder zu bestellen.

*Herta Zerwer*

**Kultur- und Heimatverein Brohm e. V.**

### Adventsfeier der L.M. Schlesien-Sudetenland



Der Vorstand der L.M. Schlesien-Sudetenland lädt recht herzlich am 28.11.2011 um 14:00 Uhr alle Mitglieder und deren Ehepartner sowie Interessierte zur diesjährigen Adventsfeier ein. Die Veranstaltung findet im Wintergarten des Volkshauses in Friedland statt.

### Jagdgenossenschaft Wittenborn

Einladung zur Wahlversammlung am 2.12.2011 um 17:00 Uhr, Sandhagen, Am Berge 1

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der Jagdgenossenschaft
3. Bericht Kassenwart
4. Bericht Revisionskommission
5. Wahl der Wahlkommission
6. Entlastung des Vorstandes
7. Entlastung Revisionskommission
8. Wahl des Jagdvorstandes
9. Wahl der Revisionskommission
10. Vorstellung des Jagdvorstandes
11. Sonstiges
12. Schlusswort

Brunn den 5.11.2011

**Der Jagdvorstand**

### Der Friedländer Karneval-Klub hat zum 33. Mal die Stadt übernommen.

Liebe Freunde des närrischen Treibens, vor 250 Zuschauern ging es bei bitter kaltem Wind heiß her, mit der Schlüsselübergabe der Stadt Friedland an den FKK. Wolfgang Huhn, als Vertreter des Bürgermeisters übergab den Schlüssel des Rathauses an das Prinzenpaar Frank „der 33. von und zu Vredeland“ und Petra „die Bezaubernde“. Obwohl der Präsident des FKK in seiner Rede besonders die Organisatoren der Veranstaltung lobte, ging das Prinzenpaar knallhart auf die Probleme der Stadt ein. So sollen Neubauten die jetzt abgerissen werden sollen, dem neuen Landkreis geschenkt werden. Der neue Landrat Heiko Kärger bekommt seinen Amtssitz im Fangelturm und auf Grund der schrumpfenden Einwohnerzahl in Friedland sollen die Bewohner unter Naturschutz gestellt werden. Der Vertreter des Bürgermeisters Wolfgang Huhn hatte damit keine Probleme, da die Stadtkasse sowieso leer ist, hofft er auf Einnahmen durch den FKK. Das Fazit dieser Äußerungen ist, alle Friedländer besuchen die zahlreichen Veranstaltungen des FKK, um die Stadt zu retten. Trotz kalten Wind zeigten die blauen und schwarzen Funken

einen erwärmenden lateinamerikanischen Tanz und die roten Funken führten den Zuschauern vor, wie man Line Dance tanzt. Damit keiner auf dem Marktplatz erfriert hat die Stadtverwaltung Glühwein und heißen Tee zur Verfügung gestellt. Am Abend ging der FKK auf seinen berühmten Friedländer Kneipenumzug. Lautstark und mit fröhlichen Liedern zogen sie durch die Friedland. Einen herzlicher Dank geht an „Timurs Hütte“, Getränkeverkauf Fehlhaber und dem „Mecklenburger Hof“. Der Ausklang und eine stimmungsvolle Party mit Gästen und Programm fand dann bei Fam. Wohlmut in der Kegelbahn statt. Am Sonnabend den 12. November führte der FKK seine Auftaktveranstaltung im Volkshaus durch. Unter dem Motto „gesucht wird das Supertalent“, waren die Mitglieder des FKK aber auch die Zuschauer gefordert. Die Programme die es geschafft haben einen Runde weiter zu kommen, werden in der laufenden Session weiter ausgebaut. Das Motto lautet dann „Mit der MPSB in 80 Minuten durch die Welt“. Die Zuschauer waren begeistert und forderten oftmals Zugaben. Ein Dankeschön an alle Beteiligten und Mitwirkenden an dieser Veranstaltung.

**Termine des FKK:**

- 21.01.2012 Umzug/Feier mit anderen Vereinen im Volkshaus 14:00 Uhr
- 22.01.2012 Seniorenfasching/Einlass 13:00 Uhr
- 28.01.2012 Sponsorenball (Unternehmerball Vredeland) 20.00 Uhr
- 29.01.2012 Kinderfasching im Volkshaus 15:00 Uhr
- 04.02.2012 Die große Faschingsveranstaltung im Volkshaus 20:00 Uhr
- 19.02.2012 Teilnahme am größten Umzug in den neuen Bundesländern in Cottbus / Live im Fernsehen RBB 13:30 Uhr.

Mit einem dreifachen „Vredeland Helau“

**Ihr FKK Präsident Ralf Stegk**



Fotos: Nordkurier

**Seniorenbetreuung**

**Wir gratulieren allen  
Geburtstagskindern im Dezember**

**Gemeinde Datzetal**

- Frau Siegrid Schich zum 60. Geburtstag
- Herrn Rolf Behrends zum 65. Geburtstag
- Frau Christa Rambatt zum 70. Geburtstag
- Frau Charlotte Höhnke zum 91. Geburtstag

**Gemeinde Eichhorst**

- Frau Frieda Meyn zum 80. Geburtstag
- Herrn Hans Gnewuch zum 82. Geburtstag

**Stadt Friedland**

- Frau Lilli Hartan zum 60. Geburtstag
- Herrn Klaus Huth zum 60. Geburtstag
- Herrn Klaus-Peter Fischer zum 60. Geburtstag
- Frau Sabine Schmidt zum 60. Geburtstag
- Frau Christina Sulkowski zum 60. Geburtstag
- Herrn Hartmut Conin zum 60. Geburtstag
- Frau Ingrid Krüger zum 65. Geburtstag
- Frau Renate Wiese zum 65. Geburtstag
- Frau Renate Heidrich zum 65. Geburtstag
- Frau Renate Bremer zum 65. Geburtstag
- Frau Anita Mecklenburg zum 65. Geburtstag
- Frau Doris Bünger zum 65. Geburtstag
- Frau Doris Zinke zum 65. Geburtstag
- Frau Helga Krüger zum 70. Geburtstag
- Frau Ilse Raddatz zum 70. Geburtstag
- Herrn Karl-Wilhelm Pieper zum 70. Geburtstag
- Frau Ingrid Walter zum 70. Geburtstag
- Frau Doris Borkowski zum 70. Geburtstag
- Herrn Manfred Zimmermann zum 70. Geburtstag
- Frau Christa Pittelkow zum 70. Geburtstag
- Herrn Horst Zerbe zum 70. Geburtstag
- Herrn Christoph Gellert zum 75. Geburtstag
- Frau Christa Kiepert zum 75. Geburtstag
- Herrn Leo Wolske zum 75. Geburtstag
- Herrn Ulrich Handschuk zum 75. Geburtstag
- Herrn Karl-Heinz Klaas zum 75. Geburtstag
- Frau Ingrid Zander zum 75. Geburtstag
- Herrn Hans Behrens zum 75. Geburtstag
- Frau Ingrid Zülsdorf zum 75. Geburtstag
- Frau Margit Rehbein zum 75. Geburtstag

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| Herrn Siegfried Foth         | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Erfried Beier          | zum 80. Geburtstag |
| Frau Elli Brüggert           | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Horst Brüggert         | zum 80. Geburtstag |
| Frau Anna Kasack             | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Dietrich Behrens       | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Wilfred Zahmel         | zum 81. Geburtstag |
| Frau Sieglinde Laudan        | zum 81. Geburtstag |
| Frau Irmgard Köhnke          | zum 81. Geburtstag |
| Herrn Hermann Schnak         | zum 81. Geburtstag |
| Frau Elfriede Mussehl        | zum 82. Geburtstag |
| Frau Regina Plitzkow         | zum 82. Geburtstag |
| Frau Frieda Bieschke         | zum 82. Geburtstag |
| Frau Dietlinde Schulz        | zum 82. Geburtstag |
| Frau Gertrud Dehn            | zum 82. Geburtstag |
| Herrn Erich Heppner          | zum 82. Geburtstag |
| Frau Anneliese Adler         | zum 82. Geburtstag |
| Herrn Emil Kensy             | zum 83. Geburtstag |
| Frau Irmgard Bucher          | zum 83. Geburtstag |
| Herrn Erich Holey            | zum 83. Geburtstag |
| Herrn Gerhard Reimann        | zum 83. Geburtstag |
| Frau Annelies Schmidt        | zum 83. Geburtstag |
| Herrn Paul Tesch             | zum 83. Geburtstag |
| Frau Charlotte Millermann    | zum 84. Geburtstag |
| Frau Annemarie Müller        | zum 85. Geburtstag |
| Frau Christel Schnak         | zum 85. Geburtstag |
| Frau Lieselotte Meier        | zum 85. Geburtstag |
| Frau Hilde Frassa            | zum 86. Geburtstag |
| Frau Edith Horstmann         | zum 86. Geburtstag |
| Frau Hedwig Kluge            | zum 86. Geburtstag |
| Herrn Kurt Plitzkow          | zum 86. Geburtstag |
| Frau Edith Gomoll            | zum 86. Geburtstag |
| Herrn Erwin Degner           | zum 87. Geburtstag |
| Frau Edith Zuber             | zum 87. Geburtstag |
| Frau Gertrud Bentz           | zum 87. Geburtstag |
| Frau Gertrud Kowalczyk       | zum 87. Geburtstag |
| Frau Elisabeth Manske-Reisch | zum 89. Geburtstag |
| Frau Ilse Dittmann           | zum 90. Geburtstag |
| Frau Erna Götz               | zum 90. Geburtstag |
| Frau Lotte Gießel            | zum 91. Geburtstag |
| Frau Hedwig Gießel           | zum 92. Geburtstag |

### Gemeinde Galenbeck

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| Herrn Dieter Mülling      | zum 70. Geburtstag  |
| Herrn Adolf Silzer        | zum 70. Geburtstag  |
| Frau Ursula Puls          | zum 70. Geburtstag  |
| Herrn Herbert Frey        | zum 80. Geburtstag  |
| Frau Lieselotte Woskowski | zum 80. Geburtstag  |
| Herrn Heinz Czudaj        | zum 81. Geburtstag  |
| Frau Hannelore Schünemann | zum 81. Geburtstag  |
| Herrn Ernst Ebert         | zum 82. Geburtstag  |
| Frau Christa Zeisler      | zum 83. Geburtstag  |
| Frau Ilse Müller          | zum 83. Geburtstag  |
| Frau Inge Vortheil        | zum 83. Geburtstag  |
| Herrn Günter Schmidt      | zum 85. Geburtstag  |
| Frau Gertrud Dobbert      | zum 85. Geburtstag  |
| Herrn Heinrich Schmidt    | zum 91. Geburtstag  |
| Herrn Walter Streblov     | zum 97. Geburtstag  |
| Frau Alice Maskolus       | zum 102. Geburtstag |

### Gemeinde Genzkow

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| Frau Christa Begander | zum 80. Geburtstag |
|-----------------------|--------------------|

### Gemeinde Glienke

|                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| Herrn Werner Mülling | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Rudi Sump      | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Otto Albrecht  | zum 60. Geburtstag |
| Frau Elsbeth Möhring | zum 88. Geburtstag |
| Herrn Willi Müller   | zum 95. Geburtstag |

## Veranstaltungen DRK-Seniorenklub

### Dezember 2011

|            |           |                               |
|------------|-----------|-------------------------------|
| 01.12.2011 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag              |
| 06.12.2011 | 14.00 Uhr | Kaffee zum Advent             |
| 08.12.2011 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag              |
| 13.12.2011 | 14.00 Uhr | Adventsnachmittag             |
| 15.12.2011 | 14.00 Uhr | Weihnachtsfeier im Club       |
| 29.12.2011 | 14.00 Uhr | „Wir verlassen das alte Jahr“ |

Änderungen vorbehalten

F. Köhnke

DRK-Seniorenklub Friedland

## ► Schul- und Kitanachrichten

### Fahrradrallye des Landkreises Mecklenburg-Strelitz

Am 29. September 2011 fand in Neustrelitz die Fahrradrallye der 6. Klassen statt. Diese wurde durch die Kreisverkehrswacht MST organisiert. 16 Mannschaften aus 6 Schulen des Landkreises nahmen an diesem Wettbewerb teil. Auch die neue friedländer gesamtchule beteiligte sich mit 6 Schülern. Dieser Wettbewerb fand bei strahlendem Sonnenschein als Orientierungsfahrt auf einer Strecke am Rande des Zierker Sees statt. Die Schüler mussten nach einer entsprechenden Wegbeschreibung den Weg zur nächsten Station selbstständig finden. Dies war für einige gar nicht so einfach, denn sie fuhren manchmal Waldwege, die nicht vorgesehen waren. Dennoch erreichten sie die einzelnen Stationen noch rechtzeitig.



Folgende Aufgaben galt es hier zu lösen:

1. Wissensprüfung zu Fragen der STVO
2. Entfernungsschätzen
3. Verkehrssicheres Fahrrad und Vorderradwechsel
4. Lösung einer Knobelaufgabe zum Thema „Vorfahrt“
5. Erste Hilfe
6. Notruf absetzen

Alle Teilnehmer gaben sich große Mühe und hatten viel Spaß. Gespannt warteten dann alle auf die Siegerehrung.

Aus unserer Schule belegten Susanne Käding und Lea Heidrich aus der Klasse 6b

den 5. Platz und erhielten eine Urkunde. Charlott Halfpap und Jens Groche aus der Klasse 6a belegten den 10. Platz und Hannes Frank und Chris Wünsche aus der Klasse 6d den 15. Platz. Sieger der diesjährigen Fahrradralley wurde die Mannschaft der Regionalen Schule Burg Stargard.

Abschließend möchten wir uns herzlichst bei Frau Starck bedanken, die für den Transport verantwortlich war.

*Gerald Riebe*

**Schulsozialarbeiter an der neuen friedländer gesamtsschule**

Arbeitslosenverband Kreisverband MST

gefördert aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds

## Fahrradprüfung

Am Mittwoch, den 21.09.2011 nahmen wir, die Klasse 6c der nfg Friedland, an einer praktischen Fahrradprüfung teil.

Um 7.30 Uhr gingen wir gemeinsam mit unserem Klassenlehrer, Herrn Scharwe, und dem Sozialarbeiter, Herrn Riebe, zum Verkehrsgarten Friedland. Dort trafen wir Herrn Marek, einen Verkehrspolizisten, der uns in zwei Gruppen einteilte. Zunächst übte die 1. Gruppe mit bereitgestellten Fahrrädern. Anschließend fuhr die Gruppe ca. 20 Minuten auf selbst gewählten Strecken. Herr Marek beobachtete, ob wir die Verkehrsregeln beachteten und nahm die Prüfung ab. Nun testete der Polizist die 2. Gruppe. Um 10.00 Uhr gingen wir wieder zurück zur Schule. In der Klassenleiterstunde am 09.11.2011 führten wir noch einen theoretischen Test durch. Nach bestandener praktischer und theoretischer Verkehrsprüfung erhalten wir dann unseren Fahrradpass.

Wir hoffen, dass alle nun sicherer im Straßenverkehr sind.

**Danielle Wendorff, Klasse 6c**



## BIENVENUE,

so begrüßten die Französischschüler der Klassen 7 - 12 an der nfg Friedland Virginie Bousquet, die aus Brest in der Bretagne kommt.

Für 11 Monate fährt sie mit dem France Mobil, ein Projekt der Kulturabteilung der französischen Botschaft und der Robert-Bosch-Stiftung, u. a. durch Meck-Pomm (wie sie sagt), um ihre Muttersprache und Kultur den Schülern näher zu bringen.



Mit persönlichem Engagement und viel Temperament schafft sie es spielend, alle zu begeistern.

Bei der Zeitungslektüre finden die Schüler französische Wörter, die sie bereits kennen und im Wettbewerb mit den Klassenkameraden geht es hoch her.

Im Nu entsteht eine bunte Wortsammlung an der Tafel.

Auch alle anderen Sprachspiele zeigen, dass jeder an diesem Tag eine Chance hat, zu erkennen, das Sprachenlernen Spass macht.

Virginie bleibt nur wenig Zeit, an diesen 2 Tagen Luft zu holen, aber es macht sie und die Schüler glücklich, dass bei diesem speziellen Unterricht die Zeit wie im Fluge vergeht und alle entspannt etwas gelernt haben

## Fackelumzug der Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ in Salow

Am 4. November war es nun wieder soweit - um 17:00 Uhr trafen sich Groß und Klein, Jung und Alt vor dem Gebäude der Kindertagesstätte.

Das war ein „Gewusel“ in der Dunkelheit, ein Tuscheln und Raunen. Die ersten Laternen wurden angezündet. Als dann die Musik des Friedländer Fanfarenzug „Friederike Krüger“ e. V. erklang, ging er endlich los, der nun schon zur Tradition gewordenen Fackelumzug durch das Dorf. Stolz trugen die Kleinen ihre selbst gebastelten oder gekauften Laternen. Sie leuchteten als Mond, Sonne oder Traktor. Für die Sicherheit während des Umzugs sorgten Polizei und Feuerwehr. Als Höhepunkt gestaltete der Fanfarenzug auch das Ende des Umzugs. Sie spielten das Lied „Ich gehe mit meiner Laterne“. Das konnte natürlich von vielen Kindern und Erwachsenen mitgesungen werden.



Fotos: Kita

Anschließend trafen sich alle Gäste und Besucher auf dem Spielplatz der Kindertagesstätte. Hier brannte schon ein Lagerfeuer zum Aufwärmen oder zum Backen von Knüppelkuchen. Viele fleißige Helfer hatten sich schon im Vorfeld darum gekümmert, dass auch für das leibliche Wohl aller großen und kleinen Gäste gesorgt war. Jeder konnte sich mit einer Grillwurst und einem Brötchen stärken und dazu Glühwein oder warmen Tee trinken. Traditionell gab es natürlich auch die von der Leiterin der Einrichtung, Ute Voß, persönlich zubereitete Kürbissuppe. Die Suppe schmeckte so gut, dass sie ruck zuck aufgegessen war.

Rund um das Lagerfeuer gab es noch viele Gespräche, große und kleine Geschichten bevor sich der Abend dem Ende zu neigte. Es war ein gelungener Abend. Darum bedanken wir, das Team der Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“, uns bei allen fleißigen Helfern und Mitgestaltern, die mit zum Gelingen beigetragen haben.

**Helga Schulz**

## Sommer, Herbst und die lang ersehnte Weihnachtszeit!

Der Sommer war „heiß und trocken“ und auch der Herbst versprach keine wirkliche Sensation zu werden. Aber für den Chor der nfg, unter der Leitung von Frau Gottlebe, bedeutet dieser wieder 3 aufregende Tage in Heringsdorf.



Diesmal begann das Chorlager am 26. Oktober. Insgesamt führen 80 Personen (Schüler der Klassenstufen 8 - 12 und 4 Betreuer) in die Jugendherberge nach Heringsdorf. Der Chor übte vormittags und nachmittags. Durch anschließende Pausen hatten die Schüler etwas Zeit sich zu erholen, am Strand spazieren zu gehen oder ihre Soloparts sowie Duette zu üben. Alle Mitglieder waren mit Freude und Eifer dabei.

„Die 3 Tage vergingen wie im Flug und so endete am 28.10. das traditionelle Chorlager. Die Chormitglieder- geschafft aber doch froh- erwarten nun mit voller Neugier den Schnee, die Weihnachtszeit und das bevorstehende Konzert. Aber was wäre ein Konzert ohne tobenden Applaus und begeisterte Zuhörer? Wir würden uns freuen, wenn auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Besucher zu uns kommen würden, um mit uns in die Weihnachtszeit einzuziehen!

Das Konzert beginnt um 19:00 Uhr und findet am 8.12. wie gewohnt im Schulatrium der nfg statt. Seien Sie herzlich eingeladen!

**Julia Heisig, Kl. 10G**



## Geschichtliches



### 6. Das Turnen in Friedland bis zur Gründung des MTV im Jahre 1879

Die alten herrschenden Kreise in den deutschen Einzelstaaten waren bestrebt, alle fortschrittlichen Kräfte, die am Kampf gegen Napoleon beteiligt waren, zu vernichten. So sollten „Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen und das Vertrauen zu den Regierungen“ wieder hergestellt werden - natürlich im Interesse des Feudaladels.

Da sich besonders auch die Studenten für die fortschrittlichen Ziele eingesetzt hatten, richtete sich die Reaktion vor allem gegen die Burschenschaften und die Turnbewegung.

Schon am 17. März 1819 wurde die Wiedereröffnung des Turnplatzes auf der Hasenheide untersagt, am 14. Juli Friedrich Ludwig Jahn vom Krankenlager seines Kindes verhaftet und Anfang 1820 auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm III. das Turnverbot für ganz Preußen ausgesprochen.

Trotz des Turnverbots in Preußen - Vorbild für viele andere deutsche Kleinstaaten - wurde das Turnen in Friedland nicht unterbrochen, allerdings ging die Zahl der Turner unter dem Einfluss der turnfeindlichen Propaganda und Schulpolitik zeitweise etwas zurück.

1818 wurde Leuschner Pastor in Roga und Bassow. Er übergab die Leitung des Turnplatzes an Konrad Bernhard **Karl** Bülch, einen Waffengeführten Jahns bei den Lützower Jägern.

Während bis zu dieser Zeit im Winter nur Schlittenfahren, Schlittschuhlaufen und ähnliche sportliche Übungen betrieben wurden, führte Turnwart Bülch das Winterturnen im „Turnhaus“ ein (war dies die erste Turnhalle Deutschlands?). Wegen der vielen Teilnehmer fand dann das Turnen im größeren Saal des Schützenhauses statt. Das Sommerturnen wurde durch die Einführung des Schwimmens bereichert. Der Magistrat unterstützte dies durch die Einrichtung einer Badeanstalt, die 1843 durch „eine neue, großartige Badeanstalt“ am Kolk (in der Nähe der Wassermühle, beim Bootshaus des Anglervereins) ersetzt wurde.

1825 und 1826 war **Karl Otto Albert Horn** - ebenfalls Freiwilliger im Lützower Freikorps - Turnwart in Friedland. Ihm folgten 1826/27 Wilhelm Langbein und 1828 Karl Präfke.

1824 bis 1827 besuchte Fritz Reuter die Gelehrtenschule (das alte Gymnasium) und war eingeschriebener Turner von 1825 bis 1827. Noch 1868 erinnerte er sich in einem Brief: „Fründlichen Gruß an Sei un de annern Herrn Turners von en ollen Turner, de all sit 1824 an Reck und Barr'n rümhandiert hett.“

Fritz Reuter verband bis ins hohe Alter eine tiefe Verehrung und Freundschaft zu seinem ehemaligen Lehrer und Turnwart Karl Horn.



Fritz Reuters Unterschrift im „Jahrbuch“ und jungliches Selbstbildnis

Reuter erwarb sich in Friedland neben Fertigkeiten im Turnen und Schwimmen vor allem die Liebe zum Sport und gab später selbst in seiner Vaterstadt Stavenhagen und in Altentreptow Turn- und Schwimmunterricht. In beiden Städten erbaute er Turnplätze. 1829 wurde Heinrich Arminius Riemann Turnwart in Friedland. Er nahm als Student der Jenaer Universität im Lützowschen Freikorps am Befreiungskrieg teil. Für besondere Tapferkeit wurde er mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Er war maßgeblich an der Gründung der fortschrittlichen Burschenschaft beteiligt und ihr erster Sprecher. Beim Wartburgfest 1817 hielt er die wichtigste Ansprache. Über die Ergebnisse des Freiheitskrieges sagte er: „Das deutsche Volk hatte schöne Hoffnungen gefasst, sie sind alle vereitelt. Alles ist anders gekommen, als wir erwartet haben. Viel Großes und Herrliches, was geschehen konnte und musste, ist unterblieben...“ In der Zeit der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49 war Pastor Riemann Abgeordneter der Linken im mecklenburgischen Landtag. Hier setzte er sich für die Abschaffung aller politischen Sonderrechte des Adels, für die Teilung des größten Grundbesitzes und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auf der Grundlage der Ideen von Scharnhorst ein. Als Turnwart verbesserte Riemann den Turnbetrieb in Friedland durch die Einteilung der Sportler in festen Riegen nach Alter, Größe und Ausbildungsstand sowie besonders im Fechten. Inzwischen hatten die aus der Schule entlassenen Turner eine eigene Gruppe gebildet, denn ihnen war wegen der beruflichen Tätigkeit die Teilnahme an den Übungen am Nachmittag nicht möglich. Diese „Ehemaligen“ halfen Riemann bei den sehr umfangreichen Verbesserungsarbeiten am Turnplatz. Der Turnwart Ludwig Sauer schrieb 1866 im Jahrbuch des Friedländer Turnplatzes, dass für die Errichtung des Denkmals auf der Hasenheide neben dem Stein mit Inschrift eine Sammlung „bei den Schülern, nebst einigen anderen Beiträgen von dem **hiesigen Turnverein**... 14 Reichstaler“ erbrachte. Die Friedländische Zeitung berichtete, dass beim Deutschen Turnfest 1861 „auch Friedland durch ein Mitglied von dem hier vorhandenen ältesten unausgesetzt bestehenden Vereine bei dem gedachten deutschen Turnfest vertreten war und dies Mitglied dort unter ehrender Gedenkung des diesseitigen Vereins mit Auszeichnung aufgenommen und begrüßt worden ist.“



1866 - alter Friedländer Turnplatz mit Turnern

Das Friedländer Turnen war eng mit der Gelehrtenschule / Gymnasium verbunden, aber kein Unterrichtsfach und die Teilnahme daran für die Schüler freiwillig. Die enge Verbindung zwischen beiden kommt auch in der Errichtung des Denkmals für Carl Leuschner auf dem alten Turnplatz zum Ausdruck. Am 2. Juli 1879, anlässlich der 450 Jahrfeier der Schule wurde das Denkmal enthüllt. Die Inschrift lautet: „Zur Erinnerung an den Begründer des Turnens in Friedland, den Prorektor Leuschner und den Förderer seines Werks, den Turnvater Jahn, der einst fröhlich hier weilte.“

**Dr. Wolfgang Barthel**

(Fortsetzung folgt)

## 7. Neue Vereine entstehen in Friedland schon vor 1871

In den bisherigen Folgen wurde aufgezeigt, welche politischen und kulturellen Verhältnisse zum Entstehen des Sports in Deutschland und zur Gründung des Friedländer Turnens führten.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass das „Vaterländische Turnen“ Jahns die Gesamtheit vieler heutiger Sportarten darstellt. Seit den ersten Jahren umfasste das Friedländer „Turnen“ neben dem Gerätturnen auch die Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Fechten, Gewichtheben, Ringen, Wandern und verschiedene Ballspiele, im Winter Schlitten- und Schlittschuhlauf. Natürlich diente dieses System einer möglichst vielseitigen Körperbildung, aber von Anfang an waren Leistungsmessung und -vergleich ein wesentliches Element im Friedländer Turnen. Nur so konnte der Drang nach einem Vergleich der Kräfte und das Streben nach persönlichen Bestleistungen erfüllt werden. Dem dienten auch besonders konstruierte Friedländer Geräte. Bald entwickelten sich einzelne „Spezialisten“ für bestimmte Übungen. Schon in den Anfangsjahren führten die Friedländer Turner Vergleiche / Wettkämpfe in Malchin, Neustrelitz und mit den Berliner Turnern in Friedland durch. Sieger wurden oftmals öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbesserung der materiellen Bedingungen für das Sporttreiben förderte die Entwicklung des Sports in unserer Stadt. Am 18. Oktober 1863 - dem 50. Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig - verkündete der Magistrat der Stadt, „dass durch Rats- und Bürgerschluss zur dauernden Verherrlichung des Festtags ein neues Turnhaus bewilligt sei“. Dieses wurde wiederum auf dem alten Turnplatz errichtet.

Mit einer Bekanntmachung vom 30. Mai 1870 in der „Friedländischen Zeitung“ war die Eröffnung der „Aktien-Badeanstalt im hiesigen Teich“ für den 1. Juni 1870 angekündigt. Dabei gab es für Frauen und Männer getrennte Badezeiten: „Die Badezeit für die Herren ist morgens von 5 bis 8 Uhr, mittags von 12 bis 1 Uhr und nachmittags von 5 bis 8 Uhr, für die Damen von morgens 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr. Der Abonnementspreis für die Bade-Saison beträgt pro einzelne Person 1 Taler, pro Familie 2 Taler...“

Während die Turner der Gelehrtenschule / Gymnasium auch Schwimmwettkämpfe austrugen, wurde sicherlich von diesen „Damen und Herren“ das Schwimmen nicht wettkampfmäßig betrieben.

1858 ließ Heinrich Arminius Riemann die von ihm in Reimen verfassten Einladungen zu den Treffen des „Schachclubs“ zum Vierschach drucken. Im Vorwort schrieb er:

„Vor fünf Jahren (1852) vereinigten sich, nachdem sie den Kaisertraum deutscher Einheit und Volksherrlichkeit wenigstens für jetzt ausgeträumt hatten, einige Freunde in Friedland zu einem Vierschachclub... Der Verein wurde bald ein sehr inniger, verschaffte seinen Mitgliedern manchen genussreichen Abend und ermunterte zu allerlei geistiger Tätigkeit. Dühr unternahm es, die Gesetze des Zwei- und Vierschachs zusammenzustellen und drucken zu lassen (Friedland, Th. A. Richter, 1855)“.

Leider konnten diese gedruckten Gesetze noch nicht gefunden werden.



Es scheint sich bei diesem Club mehr um eine Freundesrunde als um einen Schachverein im heutigen Sinne gehandelt zu haben. Im Anzeigenteil der „Friedländischen Zeitung“ vom 22. Dezember 1876 konnte man dann aber folgende Anzeige lesen: „Jeden Freitag Schachclub im Schützenhaus zu welchen Schachspielfreunde ergebenst eingeladen werden.“



Das alte Friedland vor 1870 - Blick vom Neubrandenburger Tor zur Marienkirche

(Fortsetzung folgt)

Dr. Wolfgang Barthel

### Wie kam Friedland zum Jahn-Denkmal?

Der I. Weltkrieg hat den Völkern viel Not und Elend gebracht. Städte und Dörfer wurden zerstört und viele materielle Werte wurden vernichtet. Der größte Verlust waren die Menschen. Überall in Deutschland wurden Kriegerdenkmale errichtet, um an diese Menschen zu erinnern und um eine Möglichkeit zu haben, diese zu ehren. Auch in Friedland wurde ein sehr schönes Kriegerdenkmal errichtet, um der vielen Opfer zu gedenken. Dieser furchtbare Krieg hat in vielen gesellschaftlichen Bereichen große Lücken geschlagen, dazu gehörten auch die Friedländer Sportler.

Allein die Friedländer Turner verloren 26 Turnbrüder. Um diesen Turnbrüdern zu gedenken, wurde von der Turnerschaft ein Gedenkstein aufgestellt.

Dazu wurde aus der Gemarkung Ramelow ein Findling geholt, der am Rande des Sportplatzes im Bereich der Gaststätte „Sport Pavillon“ aufgestellt wurde.



Blick über die Datze in Richtung Nikolaikirche. Links hinter der Brücke die Gaststätte „Schützenhaus“.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob der von Riemann 1852 gegründete kleine Vierschachclub die Keimzelle für diesen Verein war oder ob er erst jetzt neu gebildet worden war. Auch konnten als Folge des Stadtbrandes vom April 1945 keine weiteren Notizen über den Schachsport gefunden werden.

Bei verschiedenen Friedländer Gaststätten - und deren gab es sehr viele - waren Kegelbahnen vorhanden. So verkündete am 5. September 1865 der Gastwirt A. C. Durchschlag in der Friedländer Zeitung, dass in seiner Gaststätte eine neue „verdeckte“ (also überdachte) Kegelbahn eröffnet wurde. Schon vor 1865 bestanden aber mehrere Freiluft-Kegelbahnen. Der genaue Anfang des Kegelsports in Friedland konnte nicht ermittelt werden.



Denkmal vor der Einweihung - Bild: Horst Neumann

Am 04. Juni 1922 wurde dieses Denkmal geweiht. Es bestand aus einem Feldsteinsockel mit einer Abdeckplatte, worauf der Findling stand.

An der Sichtseite war ein Text eingesetzt.

über dem Text ein Eisernes Kreuz  
 Text Zum Gedächtnis  
 unserer im Weltkrieg 1914 - 18  
 26 gefallenen Turnbrüder  
 - Treue um Treue -  
 Gewidmet vom  
 Männerturn-Verein  
 Friedland i. Meckl. 4. Juni 1922  
 unter dem Text das 4-fache F  
 bedeutet Frisch, Fromm, Fröhlich, Frei  
 des deutschen Turners Wahlspruch sei

Schon zur Einweihungsfeier am 4. Juni war unter der Schrifttafel ein Medaillon mit dem Bildnis von Friedrich Ludwig Jahn angebracht worden.

In den 60-er Jahren wurde das Denkmal von seinem Standort entfernt und auf eine Freifläche vor der Turnhalle aufgestellt.

Der Sockel wurde leicht verändert, doch das Denkmal behielt sein Aussehen.

1972 wurde das Denkmal grundlegend verändert, es wurde eine neue Tafel angebracht, auf der nur noch an Turnvater Jahn erinnert wird.

Der Text hat den Wortlaut:

Zum Gedächtnis  
 an unseren  
 Turnvater Jahn  
 Gewidmet vom  
 Männer-Turn-Verein  
 Friedland Meckl. 4. Juni 1922  
 Unter dem Text das 4-fache F

Durch die Abdeckung mit der neuen Tafel erhielt das Denkmal eine total neue Wertung. 1991 wurde der Versuch unternommen, den alten Zustand wieder herzustellen, was aber nicht erreicht wurde. Um das Denkmal zu erhalten, hat man 1994 dieses überholt, es wurde verfugt und gereinigt. Die Umgebung des Denkmals war immer sauber und gepflegt.

Als Jahndenkmals hat es sich in die große Anzahl von Denkmälern eingereiht, die an unseren Turnvater erinnern.

Allein in Deutschland gibt es über 173 Gedenkstätten, weltweit sollen es über 329 Erinnerungsstätten sein.

**Detlev Legat**

## Großherzog Adolf Friedrich VI. (1914 bis 1918)

Für Mecklenburg-Strelitz schließlich brachte das Jahr 1918 das Ende einer seit 1701 bestehenden eigenständigen Herrscherlinie. Am 23. Februar 1918 wählte der letzte der Mecklenburg-Strelitzer Fürsten, Großherzog Adolf Friedrich VI., für sich den Freitod. Noch nicht bis ins Letzte geklärt sind bis heute die Umstände, die zu diesem Freitod geführt haben. Am Abend des 23. Februar 1918 wurde der unvermählt und kinderlos gebliebene Großherzog zum letzten Mal lebend gesehen. Zu diesem Zeitpunkt verließ er mit seinem Hund das Parkhaus in Neustrelitz zu einem Spaziergang, von dem er nicht zurückkehrte.

Die Nachforschungen am späten Abend im Parkhaus führten zum Auffinden von versiegelten Briefen in seinem Schreibtisch. Darin hatte der Großherzog den Wunsch geäußert, dass sein Neffe und Patenkind Prinz Christian Ludwig von Schwerin sein Nachfolger werden sollte. Christian Ludwig von Schwerin, der 1996 mit 84 Jahren verstorben ist, hat seinen 80. Geburtstag noch im Schloss Ludwigslust feiern können. Er machte in seinem Buch „Erzählungen aus meinem Leben“ auf diesen Brief aufmerksam.

Am Morgen des 24. Februar 1918 fand man in der Nähe des Kammerkanals die Mütze und einen Handschuh des Großherzogs. Nach Ablassen des Wassers wurde in der Nähe einer Waldböschung endlich auch die Leiche Großherzog Adolf Friedrich VI. gefunden. Sein Kopf wies an den Schläfen eine Schusswunde auf. Aber durch diesen Kopfschuss war der Tod nach Feststellungen des Arztes bei der Autopsie nicht eingetreten. Wahrscheinlich war der Großherzog nach dem Schuss in das eisige Wasser des Kammerkanals gestürzt und ertrunken.

Sofort tauchten Gerüchte um mögliche geheime Informationen auf, die eine Fürstin Daisy Pleß, eine geborene Engländerin, unter seinem Siegel über Dänemark nach England gesandt haben soll. Zu dieser Fürstin hatte der Großherzog ein gutes Verhältnis gehabt. Die angebliche Affäre um die Fürstin zog im Februar 1918 weite Kreise. Doch der deutsche Kaiser maß den Anschuldigungen offiziell keine Bedeutung bei. Die Leiche des Großherzogs wurde in der Neustrelitzer Schlosskirche aufgebahrt. Dort nahm die Bevölkerung von Mecklenburg-Strelitz von ihm Abschied. Am 3. März 1918 erhielt der Großherzog Adolf Friedrich VI. dann seine letzte Ruhestätte in Mirow. Auf eigenem Wunsch wurde er auf der Liebesinsel in Mirow und nicht, wie alle seine Vorgänger, in der Mirower Gruft bestattet.

Nun begann ein kurzer Streit um die Erbfolge, das Großherzog Adolf Friedrich VI. ja kinderlos geblieben war. Noch lebte sein 1863 geborener Onkel Karl Michael als einziger unmittelbarer Verwandter aus der mecklenburg-strelitzschen Fürstenlinie.



Denkmal im Originalzustand - Bild: Horst Neumann



Denkmal nach der Umänderung - Bild: Detlev Legat

Er war der Sohn Georgs, eines Bruders des Großvaters von Adolf Friedrich VI., des Großherzog Friedrich Wilhelm. Aber Herzog Karl Michael war kurz vor Beginn des Ersten Weltkrieges in russische Dienste getreten und nicht zu erreichen.

Er war offiziell von Großherzog Adolf Friedrich VI. aus der mecklenburg-strelitzschen Staatsbürgerschaft entlassen worden. Die Entlassungsurkunde harte folgenden Wortlaut:

„Adolf Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem der Herzog **Karl Michael** Wilhelm August Alexander zu Mecklenburg Hoheit Unsere Genehmigung zu Seinem Ausscheiden aus der mecklenburg-strelitzschen Staatsangehörigkeit erbeten hat, wollen Wir dieser Seiner Bitte in Gnaden entsprechen und erleilen Ihm hiermit die gegenwärtige

#### **Entlassungsurkunde**

zu der Wirkung, daß Er mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz und damit die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 25. Juli 1914

#### **gez. Adolf Friedrich**

Fünf Tage nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges, am 7. August 1914, erwarb dieser Herzog Karl Michael dann die russische Staatsangehörigkeit. Er diente im russischen Heer als General und später Generaladjutant des Zaren.

Herzog Karl Michael fand in Mecklenburg-Strelitz als möglicher Nachfolger für den verstorbenen Großherzog wenig Liebe und Anhang. Die Bevölkerung sah in ihm einen Mann, der die mecklenburg-strelitzsche Staatsangehörigkeit aus Eigennutz, kurz vor dem Beginn des Weltkrieges abgelegt hatte. Städtische Behörden, Strelitzer Reichslagsabgeordnete, Vereine, Privatpersonen und selbst die Stände erklärten sich offen gegen ihn. Aber es gab auch Stimmen im Land, die ihn lieber als zukünftigen Landesherrn nach Neustrelitz holen wollten. Sie fürchteten, dass ihre Strelitzer Heimat die Selbständigkeit verlieren und mit dem Schweriner Land vereinigt werden würde.

Entsprechend den Hausverträgen übernahm schließlich doch bereits am 27. Februar 1918 der Schweriner Großherzog Friedrich Franz IV. nach dem Selbstmord des Mecklenburg-Strelitzschen Großherzogs die Regierungsverantwortung auch über Mecklenburg-Strelitz. Zum ersten Mal seit der Landesteilung 1701 befand sich die Regierungsgewalt in Mecklenburg wieder in einer Hand.

Diese nunmehr für ganz Mecklenburg zuständige Schweriner Regierung unternahm im Sommer 1918 erneut Schritte zu einer Verfassungsreform. Damit wollte sie der allgemein wachsenden Unzufriedenheit unter den Menschen entgegenwirken. Die Reform sollte in der Schaffung einer zweiten wählbaren Kammer bestehen. Aber dazu kam es nicht mehr. Durch die nachfolgenden politischen Ereignisse in Deutschland im Jahre 1918 waren die Pläne über das Stadium des Entwurfs nicht hinausgekommen.

Es kam der 8. August 1918. An diesem Tag griffen die Briten und Franzosen aus dem Raum Amiens mit 500 Tanks an. Sie drückten mit ihrer militärischen Übermacht die deutsche Front ein. Das deutsche Heer war dieser wachsenden Angriffswucht der Alliierten nicht mehr gewachsen. Das militärische Kräfteverhältnis an den Fronten zwang das deutsche Kaiserreich schließlich in die Knie. Der Krieg war militärisch verloren. Im Herbst 1918 musste der kaiserliche Generalquartiermeister Ludendorff die militärische Niederlage Deutschlands eingestehen. Endlich, am 4. Oktober 1918, rang sich die deutsche Regierung unter Kanzler Max von Baden dazu durch, um Waffenstillstand nachzusuchen. Aber Briten und Franzosen bestanden auf Kapitulation.

So musste am 11. November 1918 eine deutsche Delegation im Walde von Compiègne den Waffenstillstand unterzeichnen. Er bestimmte die kurzfristige Räumung der besetzten Gebiete einschließlich Elsaß-Lothringen und des Rheinlandes und Auslieferung der deutschen Flotte. Die auf dem östlichen Kriegsschauplatz befindlichen deutschen Truppen sollten dort bis zum Eintreffen der Streitkräfte der vereinten Kriegsgegner, der Entente, bleiben. Zurück blieben über 10 Millionen Tote, etwa 20 Millionen Verwundete und eine in ihren Grund Überzeugungen zuliefst erschütterte Bevölkerung. Die Gesamtkosten dieses Ersten Weltkrieges wurden auf etwa 1300 Milliarden Mark geschätzt.

#### **Dr. Peter Hofmann**



## **Dies und Das**

### **Werte Kundinnen und Kunden des Friedländer Stadt-Centers,**

heute möchte der Werbevereins des Stadt-Center Friedland Ihnen für Ihre bisherige und zukünftige Treue zu uns danken. Wir sind ständig bemüht, Ihnen Ihre Wünsche zu erfüllen und möchten, dass Sie zufrieden und gerne bei uns einkaufen. Wir, das sind der Sky Markt, der Geschenkeshop mit Postfiliale Uwe Suffa, die Bäckereien Deuse und „De Mäkelbörger, der Tabak und Presseshop Hilke, der Asia Markt, Blumenhaus Peter und das VR Reisebüro.

Viele wissen nicht, inwieweit wir uns für die Stadt und damit für Sie auch außergeschäftlich einsetzen. Ich möchte Ihnen in einigen Beispielen diese Aktivitäten, die auch außerhalb des Stadt-Centers stattfinden, aufzeigen. Deshalb kam mir die Idee, anlässlich unseres 17jährigen Bestehens diese Worte an Sie zu richten. Ich möchte, dass Sie einen Einblick bekommen, dass wir auch Uneigennützig verschiedene Projekte unterstützen. Und das ist auch Ihr Verdienst, denn ohne Sie wäre dies nicht möglich. Nochmals vielen Dank!

Finanzielle Unterstützung erhalten u. a. seit über 10 Jahren die Kindertagsfeier und die Hexenparty im Volkshaus, wir sponseren die Beschallung des Weihnachtsmarktes, unterstützen das Schwimmbad und den Friedländer TSV. Auch kleine Überraschungen zum Frauentag und zum Nikolaus sind eine schöne Tradition und sorgen für kleine Freuden.

Damit nicht genug. Im Stadt-Center selbst finden in regelmäßigen Abständen Festlichkeiten anlässlich des Jahrestages des Selbigen statt. Mehrmals führten wir „Klönkaffees“ in den Backstuben mit Musik und Unterhaltung durch. Zum 5-, 10- und 15-jährigen Jubiläum veranstalteten wir große Feste für Groß und Klein mit Shows, Musik, Aktivitäten für Kinder und eine Tombola mit schönen Sachpreisen. Die Gewinne daraus wurden für eine gute Sache gespendet. So zum Beispiel wurden die Erlöse des 15jährigen Stadt-Center Festes für die Restaurierung der Kirchturmuhre gespendet.

Am 19.10.11 führten wir unter unserer Regie einen Lampionumzug mit dem Friedländer Fanfarenzug durch. Über 400 Gäste „Groß und Klein“ waren mit Begeisterung dabei, wärmten sich an den aufgestellten Feuerschalen und die Kinder konnten dort ihren Knüppelkuchen rösten. Zur Unterhaltung fand eine beeindruckende Feuershow der Tao Schule statt. Es war ein wunderschöner Abend mit Spannung und Gemütlichkeit.

Auch in diesem Jahr, am 24.11.2011, werden wir ein kleines Fest mit vielen Überraschungen veranstalten. Der Erlös dieser Tombola kommt dann der Jugendfeuerwehr zugute. Wir hoffen auf regen Zuspruch und würden uns über Ihren Besuch freuen. Ich möchte auch im Namen aller Frau Rosemarie Biermann für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung bei der Planung und Organisation aller Ereignisse danken. Auch ein Dank an Herrn Sczepanski, der 3 Mal im Jahr unsere Stadt-Center-Passage mit viel Liebe zum Detail dekoriert. Bleiben Sie uns treu und tun gleichzeitig Gutes für sich und die Stadt. Wir freuen uns auf Sie!

Im Auftrag aller Mitglieder des Gewerbevereins.

**Karina Grönow**

# 24.11.2011

## 17 JAHRE

# STADT CENTER

## FRIEDLAND

|  |                      |                                   |  |
|--|----------------------|-----------------------------------|--|
|  |                      | BLUMEN- UND BESTATTUNGSHAUS PETER |  |
|  | TABAK- & PRESSE-SHOP |                                   |  |

## 17 JAHRE

**8:00 Uhr** Glücksrad

**9:30-11:30 Uhr** Kinderschminken, Glitzertattoos und Ballonmodellieren

**10:00 Uhr** Tombola - Verlosung von Gutscheinen und Präsentkörben

**11:00 Uhr** Großes Eisbeinessen in der Passage

**15:00 Uhr** Die Mauerblümchen kommen

**15.00-17:00 Uhr** Kinderschminken, Glitzertattoos und Ballonmodellieren

**16:00 Uhr** Modenschau DANISCH MOMENTS

**17:00 Uhr** Tombola - Verlosung von Gutscheinen und Präsentkörben

**Ganztägig** Moderation und Unterhaltung mit *Disco Baumann* „Musik macht gute Laune“

# FEIERN SIE MIT!

### Wohnungen im Landkreis Mecklenburg-Strelitz zu vermieten

#### Gemeinde Genzkow

|                                  |                     |                      |
|----------------------------------|---------------------|----------------------|
| 3-Raum-Wohnung                   | 53,60 qm Wohnfläche | 305,00 EUR Kaltmiete |
| 2-Raum-Wohnung                   | 47,40 qm Wohnfläche | 272,00 EUR Kaltmiete |
| 1-Raum-Wohnung                   | 34,30 qm Wohnfläche | 165,00 EUR Kaltmiete |
| 1-Raum-Wohnung (mit Einbauküche) | 29,91 qm Wohnfläche | 175,00 EUR Kaltmiete |

#### Gemeinde Eichhorst

##### OT Jatzke

|                |                     |                      |
|----------------|---------------------|----------------------|
| 2-Raum-Wohnung | 52,35 qm Wohnfläche | 258,26 EUR Kaltmiete |
| 3-Raum-Wohnung | 56,30 qm Wohnfläche | 281,50 EUR Kaltmiete |
| 1-Raum-Wohnung | 43,09 qm Wohnfläche | 180,00 EUR Kaltmiete |
| 1-Raum-Wohnung | 43,15 qm Wohnfläche | 156,00 EUR Kaltmiete |

##### OT Eichhorst

|                |                     |                      |
|----------------|---------------------|----------------------|
| 2-Raum-Wohnung | 59,60 qm Wohnfläche | 268,20 EUR Kaltmiete |
| 1-Raum-Wohnung | 35,10 qm Wohnfläche | 165,00 EUR Kaltmiete |

#### Gemeinde Galenbeck

##### OT Sandhagen

|                |                     |                      |
|----------------|---------------------|----------------------|
| 1-Raum-Wohnung | 35,00 qm Wohnfläche | 170,85 EUR Kaltmiete |
| 2-Raum-Wohnung | 56,00 qm Wohnfläche | 269,71 EUR Kaltmiete |
| 3-Raum-Wohnung | 65,00 qm Wohnfläche | 313,00 EUR Kaltmiete |

##### OT Schwichtenberg

|                |                     |                      |
|----------------|---------------------|----------------------|
| 1-Raum-Wohnung | 37,60 qm Wohnfläche | 169,20 EUR Kaltmiete |
| 2-Raum-Wohnung | 55,00 qm Wohnfläche | 210,65 EUR Kaltmiete |
| 3-Raum-Wohnung | 67,90 qm Wohnfläche | 260,31 EUR Kaltmiete |

##### OT Wittenborn

|                |                     |                      |
|----------------|---------------------|----------------------|
| 1-Raum-Wohnung | 36,30 qm Wohnfläche | 156,00 EUR Kaltmiete |
| 2-Raum-Wohnung | 58,30 qm Wohnfläche | 243,69 EUR Kaltmiete |
| 3-Raum-Wohnung | 68,00 qm Wohnfläche | 293,00 EUR Kaltmiete |

#### Gemeinde Datzetal

##### OT Salow

|                |                     |                      |
|----------------|---------------------|----------------------|
| 4-Raum-Wohnung | 75,35 qm Wohnfläche | 374,26 EUR Kaltmiete |
| 2-Raum-Wohnung | 35,70 qm Wohnfläche | 159,53 EUR Kaltmiete |

##### interessante gemütliche Wohnung im Gutshaus Salow

|                |                     |                      |
|----------------|---------------------|----------------------|
| 2-Raum-Wohnung | 72,00 qm Wohnfläche | 252,00 EUR Kaltmiete |
| 2-Raum-Wohnung | 77,00 qm Wohnfläche | 269,50 EUR Kaltmiete |

##### OT Pleetz

|                |                     |                      |
|----------------|---------------------|----------------------|
| 1-Raum-Wohnung | 27,40 qm Wohnfläche | 139,08 EUR Kaltmiete |
| 2-Raum-Wohnung | 57,60 qm Wohnfläche | 242,18 EUR Kaltmiete |
| 3-Raum-Wohnung | 64,50 qm Wohnfläche | 271,50 EUR Kaltmiete |

##### Interessenten melden sich bitte bei der

CMV Verwaltung & Immobilien KG  
Wollweberstr. 21, 17098 Friedland

Tel.: 039601 3259, Friedland, 10.11.2011

## Traueranzeigen

### DANKSAGUNG

Ich danke allen für die Anteilnahme, die tröstenden Worte, Blumen und Geldspenden zum Ableben meines lieben Mannes

## Manfred Schumacher

Besonderer Dank gilt den Schwestern der Caritas Sozialstation Friedland, unserem Hausarzt Herrn Dr. Henkel, der Hausgemeinschaft Eichenstraße 3a und 3b sowie dem Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter in Friedland

Im Namen aller Angehörigen  
**Ursula Schumacher**  
Friedland, im Oktober 2011

## Wichtige Informationen zum Fernsehempfang



Ab dem 30.04.2012 ist der analoge Satellitenempfang in Deutschland Geschichte. Analoge TV-Satellitensignale können dann nicht mehr empfangen werden.

Für die betroffenen Haushalte und Liegenschaften, die jetzt noch das analoge Fernsehen nutzen, bieten sich verschiedene alternative Empfangswege wie digitaler Satellit (DVB-S), Kabel (analog und digital/DVB-C), digitale Antenne (DVB-T: DasÜberall Fernsehen) und Internet-TV (IPTV) an.

### Satellitenhaushalte

Der Umstieg vom analogen Satellitenempfang auf einen digitalen Verbreitungsweg ist für den Haushalt mit Direktempfang einfach. Bleibt man beim Satellit ist in den meisten Fällen ein Austausch des Receivers ausreichend. Bei wenigen alten Anlagen muss eine Umrüstung der Empfangseinheit LNB (Low Noise Blockconverter) erfolgen.

### Haushalte mit Kabelempfang und Kabelnetze

Die Abschaltung der analogen Satellitenversorgung bedeutet für den Kabelnutzer in der Regel keine Änderung. Viele Kabelnetzbetreiber werden auch nach dem 30.04.2012 ihren Kunden analoge und digitale Fernsehprogramme anbieten, damit die

Kunden/Mieter weiter ihren Kabelanschluss wie gewohnt nutzen können. Die analoge Kabelversorgung kann jedoch beeinträchtigt sein, wenn der Kabelnetzbetreiber nicht rechtzeitig die für die Programmzuführung ins Kabel benötigten Satellitenkopfsteilen umgerüstet hat.

Betreiber von Kabel- oder Gemeinschaftsantennenanlagen mit eigener Empfangseinrichtung (Headend), die durch den analogen Satelliten versorgt werden, - müssen unabhängig von der Teilnehmerzahl - ihre Anlagen entsprechend anpassen, wenn nicht bereits auf die digitale Zuführung umgestellt wurde. Betreiber solcher Anlagen können beispielweise überregionale, regionale, lokale Kabelnetzbetreiber, Wohnbaugesellschaften, Mehrfamilienhausbesitzer, Eigentumswohnanlagen, Hotels, Wohn- und Altenheime, Krankenhäuser und andere sein. Nutzer der digitalen Antenne (DVB-T: DasÜberallFernsehen) und Internet-TV (IPTV) sind von der Umstellung nicht betroffen. Auch der UKW-Radioempfang ist von der Umstellung nicht betroffen.

**Damit ab dem 30.04.2012 der Fernsehschirm nicht schwarz bleibt, empfehlen wir allen Betroffenen eine rechtzeitige Umstellung durchzuführen. Frühzeitiges Handeln kann zusätzliche Kosten ersparen.**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Videotextseite 198 aller Hauptprogramme, unter [www.klardigital.de](http://www.klardigital.de) oder beim Projektbüro klardigital c/o Die Medienanstalten; Friedrichstraße 60; 10117 Berlin.

**Halle zu vermieten**  
zwischen Malchow und Röbel  
direkt an der Bundesstraße, ca. 475 m<sup>2</sup>  
Tel.: 03 99 31/5 79-15

**FAMILIENANZEIGEN**  
Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem  
ONLINE BUCHEN: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)



# 25% Rabatt auf Holland- und Rennräder!

## Top Angebote auf Fahrradmodelle 2011!

[www.prepernau.de](http://www.prepernau.de)

**Falter E-Bike P2.0**  
Herren und Damen 28 Zoll  
Einzelstücke  
statt: ~~1099,-~~ €

jetzt: **749,-**

Sonderpreise nur auf Lagerware und solange der Vorrat reicht!

**ANKLAMcity** 2011  
Design by Prepernau

**2 Jahresinspektionen inklusive!**  
7 Gang Shimano Rücktrittbremsnabe, Federgabel, Standrücklicht, Alu Vorbau verstellbar, verstärkte Speichen hinten, Halogenscheinwerfer, Shimano Nabendynamo - **SOFORT** volle Lichtleistung, leichter Alu Rahmen pulverbeschichtet!, Pannenschutzreifen mit **2 Jahre Pannenschutzgarantie!**

**449,-**

| Simson/MZ Ersatzteillager in Anklam                               |             |
|---|-------------|
| Reifen 2,75x16 Simson   | 19,95 €     |
| Kompletttrad Stahl-Chrom Simson                                   | 86,00 €     |
| Kolben + Zylinder S51/S61   | ab 35,35 €  |
| Schutzblechset Chrom S50/S1/70                                    | 83,79 €     |
| Auspuff Spitztüte Simson Star, Habicht, Schwalbe                  | 35,00 €     |
| Tuning Zylinder 4-Kanal S61 (6,8PS Leistungsgarantie)             | 71,89 €     |
| Auspuff S51   | 38,00 €     |
| Zylinder S80  | 90,26 €     |
| Zylinder ETZ 125 oder 150   | ab 107,89 € |
| Zylinder AWO425S m. Flachkolben oder Nasenkolben                  | 197,59 €    |
| Kettenkit Simson m. Kleinteile und Kettenschläuche/Kasten/Spanner | ab 55,00 €  |
| Vergaser S51 BVF 16N1-11  | 39,00 €     |
| statt 49,00€  |             |
| Zylinderset S80 mit Kopf + Kolben 48,00mm                         | 100,33 €    |
| Zylinder und Kopf KR51/1 63 ccm                                   | 97,22 €     |
| Motor S51/S61/S70 3/4-Gang im Tausch                              | 330,00 €    |

**PREPERNAU**  
FAHRRADFACHMARKT  
**BIKE & CO**  
Pasewalker Allee 25  
17389 Anklam  
Tel.: 03971-210550

Alle Angebote sind ohne Gewährleistung und ohne Rücknahme möglich.

## Günstigere Beiträge für Fahranfänger und langjährig schadenfreie Autofahrer Deutliche Abweichungen zwischen alter und neuer Staffel – HUK-COBURG gibt Hinweise für Beitragsvergleiche

Köln/Coburg, den 16. September 2011

Zum 1. Januar 2012 führt die HUK-COBURG Versicherungsgruppe in der Autoversicherung eine neue Rabattstaffel für schadenfreie Jahre ein. Die neue Staffel endet nach 35 Jahren bei der Schadenfreiheits(SF)-Klasse 35 mit einem Beitragssatz von 20 Prozent. Bisher reichte die Staffel bis zur SF-Klasse 25 mit einem Beitragssatz von 30 Prozent. Die Änderung wurde notwendig, weil neue Erkenntnisse eine weitere Differenzierung in der höchsten Rabattklasse nahelegen und die alte, 1999 eingeführte Staffel seitdem neu hinzugekommene Tarifmerkmale nicht ausreichend berücksichtigt.

Einige Anbieter setzen eine neue Staffel bereits jetzt ein, andere dagegen werden nach den Erfahrungen der Vergangenheit zumindest vorerst noch bei der alten Staffel bleiben. Die Folge: Beitragsvergleiche für Medien und Testinstitutionen werden erschwert. Ein Vergleich der 100-Prozent-Beiträge erlaubt keine Aussage mehr über das Tarifniveau der jeweiligen Anbieter. Das machten Klaus-Jürgen Heitmann, für die Autoversicherung zuständiges Vorstandsmitglied der HUK-COBURG, und Dr. Jörg Rheinländer, Leiter der Abteilung Aktuariat Komposit des Unternehmens, bei einem Hintergrundgespräch vor Journalisten in Köln deutlich.

Die Schadenfreiheit hat - neben der Typklasse - den größten Einfluss auf die Prämienhöhe. Ein Autofahrer, der nach mehreren Unfällen in einem Jahr in der Kfz-Haftpflichtversicherung in die Klasse M (Malus) eingestuft wurde, zahlte bisher mit einem Beitragssatz von 245 Prozent mehr als achtmal so viel wie ein Autofahrer mit einem Beitragssatz von 30 Prozent. Ähnliches gilt für Fahranfänger, die mit Beitragssätzen von 230 (Klasse 0) oder 140 Prozent (SF-Klasse 1/2) das knapp Acht- bzw. Fünffache des niedrigsten Beitrags zahlen mussten.

Mit der **neuen Staffel** werden die Unterschiede zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Beitragssatz kleiner: Die Spanne reicht künftig von 135 Prozent in Klasse M bis 20 Prozent in der SF-Klasse 35, die nach 35 schadenfreien Jahren erreicht wird. Durch die niedrigeren Beitragssätze insbesondere für junge Fahranfänger – 95 Prozent in Klasse 0 und 75 Prozent in der SF-Klasse 1/2 - berücksichtigt die neue Staffel, dass das höhere Unfallrisiko der Anfänger mittlerweile auch durch das Merkmal Fahreralter erfasst wird.

Auf der anderen Seite trägt die Verlängerung der Rabattstaffel auf 35 Jahre der Tatsache Rechnung, dass in der bisherigen höchsten SF-Klasse 25 inzwischen nahezu ein Viertel aller haftpflichtversicherten Fahrzeuge eingestuft sind. Innerhalb dieser Gruppe wurden Risikounterschiede festgestellt, die sich nun mit zunehmender Schadenfreiheit in weiter sinkenden Rabattsätzen widerspiegeln.

So sinkt der Rabattsatz von 24 Prozent in der neuen SF-Klasse 25 auf 20 Prozent in der SF-Klasse 35.

Ähnliches wie für die Kfz-Haftpflichtversicherung gilt auch für die Vollkaskoversicherung. Reichte die Spanne vom teuersten bis zum günstigsten Beitrag bisher von 160 Prozent in der Klasse M bis 30 Prozent ab SF-Klasse 22, so liegt der Beitragssatz künftig in Klasse M bei 85 Prozent und sinkt auf ebenfalls 20 Prozent in der SF-Klasse 35.

Eine neue Rabattstaffel wird aktuell bereits von einigen Anbietern eingesetzt. Dagegen ist nach den Erfahrungen der Vergangenheit davon auszugehen, dass andere Versicherer zumindest vorerst weiter die alte Staffel verwenden werden. Das erschwert für Medien und Testinstitutionen Beitragsvergleiche der verschiedenen Anbieter.

So sind Vergleiche wie bisher auf der Basis der 100-Prozent-Grundbeiträge nicht mehr aussagekräftig. Denn der Grundbeitrag in der neuen Staffel ist neu definiert. Er muss in der neuen Staffel absolut um rund ein Drittel über dem Grundbeitrag in der alten Staffel liegen, damit das Beitragsaufkommen insgesamt unverändert bleibt. Hinzu kommt: In den einzelnen SF-Klassen kommt es zu erheblichen Abweichungen zwischen neuer und alter Staffel. So liegt in der SF-Klasse 1 der Beitrag in der neuen Staffel bei gleichem Beitragsniveau um rund 19 Prozent unter dem in der alten Staffel. Für Autofahrer in der SF-Klasse 10 dagegen liegt der Beitrag in der **neuen Staffel** um rund 8 Prozent über demjenigen in der alten Staffel. Bis zu zehn Prozent gegenüber der alten Staffel sparen dagegen Autofahrer in der SF-Klasse 35. Darüber hinaus kommt es aber für Vergleiche auch auf das Beitragsniveau insgesamt der jeweiligen Anbieter an. Wer Erkenntnisse unabhängig von der angewandten Rabattstaffel gewinnen will, muss die Beiträge in SF-Klassen vergleichen, in denen die Beiträge in beiden Staffeln nahe beieinander liegen. Dies ist zum Beispiel in der SF-Klasse 30 der Fall. Versicherer, die in diesen Klassen gut abschneiden, haben ein günstiges Beitragsniveau unabhängig davon, welche Staffel sie anwenden.

Für die meisten Autofahrer kommt es vor allem auf dieses durchschnittliche Beitragsniveau an, ob ein Versicherer für sie günstig ist. Denn der Unterschied zwischen den Anbietern ist mittlerweile sehr groß: Der Aufpreis gegenüber den günstigsten Anbietern beträgt bei den teuersten rund 160 Prozent. Insbesondere für Autofahrer in den Eingangsklassen bis SF 2 kann aber auch ein weniger günstiger Anbieter mit neuer Staffel die bessere Wahl sein als ein günstiger Anbieter mit alter Staffel. Aufgrund der großen Preisunterschiede zwischen den einzelnen Versicherern gilt für Autofahrer weiterhin generell: Ein Vergleich lohnt sich immer.



### Autoversicherung

Jetzt wechseln

Holen Sie sich jetzt bei uns Ihr Angebot und überzeugen Sie sich. Wir bieten:

- TOP-Schadenservice
- TOP-Partnerwerkstätten
- TOP-Tarife

**Kündigungs-Stichtag 30.11.**

Gleich informieren. Wir beraten Sie gerne!

#### KUNDENDIENSTBÜRO

**Heike Hansen**

Telefon 0395 3684011

hansen@HUKvm.de

Ziegelbergstraße 20

17033 Neubrandenburg

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 9.00–13.00 Uhr

Mo., Di., Do. 14.00–18.00 Uhr

Mi., Fr. 9.00–12.00 Uhr

#### VERTRAUENSMANN

**Roland Heckt**

Telefon 039601 23844

roland.heckt@HUKvm.de

Zum Glockhimmelsberg 15

17098 Friedland

Sprechzeiten:

Abends nach tel. Vereinbarung



**HUK-COBURG**

Aus Tradition günstig

# Traueranzeigen

Einschlafen dürfen,  
wenn man müde ist.

Eine Last fallen lassen  
können, die man lange  
getragen hat,  
das ist eine tröstliche,  
eine wunderbare Sache.

Hermann Hesse



## Danksagung

Tief bewegt haben wir mit Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn und ehemaligen Arbeitskollegen von unserer lieben Mutti, allerbesten Omi und Uromi

## Margarete Reisewitz

schmerzvoll Abschied genommen.

Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld- und Blumenzuwendungen sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben Entschlafenen danken wir herzlichst.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegepersonal der Caritas, der Hausärztin Frau Dr. Pedd, der Gärtnerei Scharff, dem Bestattungshaus Sandra Filinski und Frau Lehmann für die tröstenden Worte in der schweren Stunde des Abschieds.

Im Namen aller Hinterbliebenen

## Heidi und Hardi

Friedland, im Oktober 2011

*Festhalten, was man nicht halten kann,  
begreifen wollen, was unbegreiflich ist,  
im Herzen tragen, was ewig ist.*

## Margret und Klaus Raddatz

Wir mussten Abschied nehmen.

Herzlichen Dank

für alle Zeichen der Liebe, Freundschaft und Anteilnahme,  
für alle Hilfe, die uns in diesen schweren Tagen zuteil wurde,  
herzlichen Dank an alle, die mit uns von unseren lieben Eltern Abschied nahmen.

Herzlichen Dank für die vielen Blumen und Geldspenden.

Unser besonderer Dank gilt dem Dreikönigshospiz Neubrandenburg, Herrn Dr. med. Henkel, der Trauerrednerin Frau Doreen Peter für die tröstenden Worte und für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

In stiller Trauer

Ralf-Michael und Uwe Raddatz mit Familien

Friedland, im Oktober 2011



# Trauer- ANZEIGEN

## Annahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.

Ihr Bestattungshaus  
Filinski

Riemannstr. 48 a  
17098 Friedland

Tel. 039601/2900

## Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen, von unserem lieben

## Manfred Bahls

für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten, für Blumen -und Geldzuwendungen und das letzte Geleit.

Besonderer Dank gilt Frau DM Räth, Frau Dr. Conin, der Palliativstation Neubrandenburg, der Caritas Friedland, dem Redner Herrn Werner für die tröstenden Worte, dem Bestattungshaus Sandra Filinski für alle liebevolle Begleitung, dem Blumenhaus Scharff sowie der Gaststätte Hinz.

In Liebe und Dankbarkeit

## Irmgard Bahls und Kinder

Friedland, im November 2011

## Danksagung

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte meines lieben Mannes

## Manfred Raehse

möchte ich allen Verwandten, Freunden und Bekannten meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Ein besonderer Dank gilt der Siedlungsgemeinschaft, dem Bestattungshaus Sandra Filinski und dem Redner Herrn Werner für die liebevolle Begleitung und die tröstenden Worte sowie dem Blumenhaus Scharff.

**Im Namen aller Angehörigen**  
**Erika Raehse**

Friedland, im Oktober 2011

*...in stiller Trauer.*

# Familienanzeige

Foto: Bildbox



## 2-Raum-Wohnung

E.-M.-Arndt-Str. 41, mit Fahrstuhl,  
54,00 m<sup>2</sup>, 3. OG, Fernwärme, Balkon  
**275,40 €\***

Ansprechpartner: Frau Lentz  
Tel.: 03981/4553-16

## 4-Raum-Wohnung

H.-Mann-Straße 12, 74,80 m<sup>2</sup>,  
1. OG, Fernwärme, Balkon  
**336,60 €\***

Ansprechpartner: Frau Gresens  
Tel.: 03981/4553-17

## 3-Raum-Wohnung

Jakubowskistraße 5, 65,70 m<sup>2</sup>,  
1. OG, Fernwärme  
**335,73 €\***

Ansprechpartner: Frau Böker  
Tel.: 03981/4553-20

## 3-Raum-Wohnung

Hohenzieritzer Straße 36, 59,60 m<sup>2</sup>,  
1. OG, Fernwärme, Balkon  
**357,60 €\***

Ansprechpartner: Frau Baecker  
Tel.: 03981/4553-21

\*Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten + Kaution

[www.NEUWO.de](http://www.NEUWO.de)

Tel.: **03981 4553-0**

Wohnen in Neustrelitz



*Der Tag unserer Hochzeit war für uns  
der Himmel auf Erden.*

Wir möchten uns bei allen Verwandten und Bekannten für die Glückwünsche, Geschenke, lustigen Darbietungen und Überraschungen recht herzlich bedanken. Ihr habt alle dazu beigetragen, dass dieser Tag für uns unvergesslich sein wird. Ein besonderer Dank gilt dem Standesamt Frau Korff, dem Blumenhaus Doreen Peter, dem DJ Michael Fiedler und der Gaststätte Iris Steinke sowie ihrem Team.

*Olaf & Diana Schumacher*

Friedland, dem 01.10.2011



## Die Herbstfarbe Rot Anzeige

### Sichere Autofahrt mit Licht und Farbe

Rote, gelbe und grüne Autos sind auf Deutschlands Straßen eher rar. Doch gerade diese Farben werden in der dunklen Jahreszeit viel besser gesehen. Besonders im Herbst erschweren Dunkelheit, schlechte Sichtverhältnisse und Nebel die Wahrnehmung von Verkehrsteilnehmern und Fußgängern. Ein umsichtiger und den Wetterbedingungen angepasster Fahrstil muss dann erfolgen.

### Sehen und gesehen werden

Laut einer Studie von BASF Coatings gehören Grau und Silber mit 32,9 Prozent und Schwarz mit 30,5 Prozent zu den beliebtesten Autofarben der Deutschen. Aber gerade diese Farben werden von anderen Verkehrsteilnehmern bei dichtem Nebel schlecht wahrgenommen. „Autofahrern raten wir daher dringend, auch tagsüber das Abblendlicht einzuschalten oder ein Tagfahrlicht nachrüsten zu lassen“, erklärt Norbert Wulff, Vorstand des Kfz-Direktversicherers DA Direkt. Bleibt das Fahrzeug auf der Straße stehen, müssen alle notwendigen Ver-

kehrsicherungsmaßnahmen getroffen werden. „Wird das stehende Auto bei Sichtbehinderungen durch Dunkelheit und Nebel, aber insbesondere auch bei Schnee und Regen, nur unzureichend kenntlich gemacht und dadurch ein Aufnahmefall verursacht, kann eine Haftungsaufteilung in Betracht kommen“, mahnt Norbert Wulff. Außerdem ist es wichtig, die Beleuchtungseinrichtungen rechtzeitig zu warten. Die Scheinwerfer und Blinker von Schmutz zu befreien ist verpflichtend nach § 17 Abs. 1 StVO.



Weitere Tipps und Informationen unter [www.dadirekt.de/herbstundwinter](http://www.dadirekt.de/herbstundwinter)



# LAMAH GmbH

Anklam · Spantekower Landstraße 35  
Telefon 0 39 71/29 14-0 · Fax 0 39 71/24 55 01

- IVECO-Fahrzeughandel
- Fiat-Servicepartner
- Werkstattservice
- HU, SP und AU Prüfstelle
- Ersatzteilhandel
- Dreh- und Fräsarbeiten
- Autovermietung
- Reifendienst
- Metallbau u. Schweißarbeiten
- Biogasanlagenservice
- Heizöltankreinigung
- Gewerberaumvermietung



**FIDIS RENT**

IHRE AUTOVERMIETUNG



## BEILAGENHINWEISE

Diese Ausgabe enthält eine Beilage vom **KALENDER 2012**, ein Teil von **KÜCHENHAUS GUMZOW** und vom **PC-PUNKT FRIEDLAND**

JETZT SCHON AN WEIHNACHTEN DENKEN!  
**Geschenkgutscheine** bei uns erhältlich!

**PC-unterstützter Theorieunterricht**  
 incl. Computer-Arbeitsplätze für kostenlose Vorprüfungen

**fifty-fifty-Taxi-Ticket**  
**Krankenfahrten alle Kassen**

Jetzt **Führerschein-Finanzierung\*** mit günstigen Raten  
\*bei entsprechender Bonität

**Helmut Dröse**  
**Fahrschule & Taxi**

[www.fs-droese.de](http://www.fs-droese.de)

Schulstraße 02  
 17098 Friedland  
 Tel. Fahrschule: 20 841  
 oder 01 72/3 82 71 05  
 Tel. Taxi: 20 171 oder  
 0172/2 38 98 70

Theoretischer Unterricht: **Mo. und Do., 18.00 bis 19.30 Uhr**,  
 Anmeldungen jeweils ab 30 Minuten vorher oder  
[fs-droese@online.de](mailto:fs-droese@online.de) Einstieg ist jederzeit möglich,  
 auch ohne vorherige Anmeldung.  
 Fahrschulausbildung LKW, PKW, Zweirad, Traktor,  
 Nachschulungskurse Punkteabbauseminare,  
 Berufskraftfahrer Pflichtweiterbildung LKW

**Wir sind umgezogen und haben schon für Sie geöffnet!**

Sie finden uns jetzt in der Turmstraße 6 in Friedland

Am 01. Dezember 2011 findet außerdem eine nachträgliche Eröffnungsfeier mit Kaffee und Sekt statt.

**Heimwerker-Haushalt-Gartenbedarf**  
**Arbeits- und Berufsbekleidung**

**Baustoffhandel Nordost GmbH**

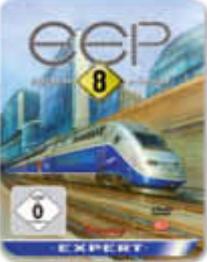
Turmstraße 6 · 17098 Friedland  
 Tel. 03 96 01/2 02 59 · Fax 03 96 01/3 08 46  
 E-Mail: [baustoffhandel-nordost@t-online.de](mailto:baustoffhandel-nordost@t-online.de)



**Lebenschte 3D-Eisenbahnwelt** Anzeige

**„Eisenbahn.exe Professional 8.0“ für den PC**

Planen, bauen, steuern! Unter diesem Motto geht ab dem 4. November 2011 Eisenbahn.exe Professional 8.0 (EEP 8) auf große Fahrt. Über 4.500 3D-Modelle, darunter originalgetreue Züge, Landschaften und Gebäude stehen dem Spieler zur Verfügung, um seine eigene detailgetreue Welt mit lebensechten Schienen-, Straßen- und Luftverkehr zu erstellen. Ob direkt



im Führerstand oder als Beobachter in der Vogelperspektive – die realistische Grafik und die Originalgeräusche vermitteln absolutes Mittendrin-Gefühl. EEP 8 erscheint sowohl in einer Standard- als auch in einer Expert-Version mit exklusiven Zusatzinhalten. Die unverbindliche Preisempfehlung für die Standardversion liegt bei 29,99 Euro, für die Expert-Edition bei 49,99 Euro.

**6./ 7. Dezember**  
**switch-it Party bei**  
**Optik Pfeiffer**  
**über 100 Modelle zur Auswahl**

**Beim Kauf von 2 Garnituren schenken wir Ihnen eine große switch-it Sammeltasche im Wert von 20 Euro!**



**PFEIFFER**  
 Brillen & Kontaktlinsen

Riemannstraße 21b  
 17098 Friedland  
 Tel. 039601 20234  
[www.optik-pfeiffer.de](http://www.optik-pfeiffer.de)

**Nebenverdienst!**

**Zusteller/in gesucht!**

Interessiert?

Dann schicken Sie den ausgefüllten Coupon bitte an

**Verteilerkontor GmbH**  
**Ihre Zusteller in M-V**

Lindenweg 3 · 18198 Stäbelow · Tel.: 03 82 07/ 75 90 16 · Fax 03 82 07/75 90 50

Name \_\_\_\_\_  
 Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_  
 Alter \_\_\_\_\_  
 Beruf \_\_\_\_\_

**Anzeigenschluss**  
 für Ihre Weihnachtsgrüße ist der **09.12.2011**

Ihre Weihnachtsanzeigen und -grüße nehmen wir gerne entgegen und beraten Sie kompetent. Auch für Ihre Branche haben wir die passende **Weihnachtsanzeige.**

**Wolfgang Arendt,**  
 Tel. 0171/9715736

**Doreen Mahncke,**  
 Tel. 039931/57957




**Arbeitnehmer, Rentnern, Beamten**  
 erstellen wir im Rahmen  
 einer Mitgliedschaft die



**Einkommensteuererklärung,**  
 bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit,  
 Renten und Vorsorgungsbezügen.

Beratungsstelle:  
 Katrin Umlauf · Vor dem Walltor 1a · 17099 Friedland · Tel.: 039601- 3 07 13  
 Kostenloses Info-Tel.: 08 00-1 81 76 16 · E-Mail: info@vlh.de · www.vlh.de

Rudolf-Breitscheid-Str. 110 · 17098 Friedland · Tel./Fax: 039601/26206  
**„Hörst du Friedland/Meckl.“**  
 ab sofort unter der Rufnummer **039601/26206**  
 im „Mecklenburger Hof“ Friedland/Meckl. Vorbestellungen  
 von 11.00 - 15.00 Uhr festlicher Brunch für 14,20 €  
 1. und 2. Weihnachtstierstag sowie Neujahr  
**Jetzt schon das Feiertagesessen bequem planen!**

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

*Vorweihnachtliche Ausstellung* ★  
 ★★ auf dem Töpferhof Strittmatter  
**Am 2. und 3. Adventwochenende (Sa. + So.)**  
 in der Zeit von 10 - 18 Uhr lädt der Töpferhof  
 zu den traditionsreichen Adventsausstellungen ein.  
 Neben Steinzeug und RAKU-Keramik  
 wird in diesem Jahr auch spezielle Weihnachtskeramik  
 und RAKU-Schmuck vorgestellt. ★  
 Auch für die Kleinen gibt es in diesem Jahr die Möglichkeit  
 nach ihren Vorstellungen eigene Kunstwerke anzufertigen. ★  
 ★ Jeweils um 15 Uhr ist eine Einführung in die japanische  
 Teezeremonie und in die jap. RAKU-Technik geplant.

*Alle Keramikfreunde sind herzlich zu  
 Tee, Gebäck und Kerzenschein eingeladen.*

Töpferhof Strittmatter • 17099 Sadelkow • Siedlungsweg 16  
 Tel. 039606/20439

**STÄRKSTER SERVICE:**  
 TV · SAT · HAUSGERÄTE  
**039601 / 20263**

**EURONICS WATERSTRAT**

17098 Friedland | August-Bebel-Platz 1 |  
 Wir sind für Sie da: MO - FR 9:00 - 18:00 | SA 9:00 - 11:30

**SIMANKOW**  **Global**  
 Urlaub zuhause!

**Möbelfachgeschäft, Tischlerei, Küchen- und Bäderstudio**  
 Molkereistr. 11 - 15, 17098 Friedland, Tel.: 039601/20833, Fax: 039601/21542, E-Mail: simankow@web.de

**Wohnwand**  
 Apfel-Meran-Dekor 3,19 m

**0% Finanzierung**  
 bis 24 Monate Laufzeit  
 \* ab einem Warenwert von 500,- €, nicht kombinierbar mit anderen Aktionen

**Sonntag SCHAUTAG**  
 von 13.00 - 16.00 Uhr

**bis 25%\***  
 auf NEU-BESTELLUNGEN

**bis 70%\***  
 auf AUSSTELLUNGS-MODELLE

**3/1/1 ab 1.598,- €**

\*Nur gültig für Neuaufträge. Ausgenommen sind bereits reduzierte Waren oder die in Prospekten und Anzeigen beworbenen Waren und die in unserer Ausstellung als Werbeware gekennzeichnet sind. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen.